

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

27. Sitzung des Petitionsausschusses am 10.12.2013

Seite 3 - 64

15-P-2011-02752-00

Herdecke

Ausländerrecht

Weil die Petenten keine Nationalpässe vorgelegt haben, wird ihr Aufenthalt zurzeit geduldet. Andernfalls wäre ihnen bereits längst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden. Die Familie hält sich seit 1997 bzw. 2001 in Deutschland auf.

Der Berichterstatter des Petitionsausschusses hatte Schreiben an die chinesische Botschaft gerichtet und Unterlagen und Anträge der Petenten zur Ausstellung von Pässen beigefügt. Leider hat die chinesische Botschaft diese Schreiben trotz mehrerer Nachfragen nicht beantwortet.

Da es die chinesische Botschaft nicht für nötig erachtet, selbst Schreiben eines Abgeordneten zu beantworten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in der alleinigen Schuld der Petenten liegt, dass sie bisher keine Pässe beschaffen konnten.

Die Kinder der Familie sind 2001 und 2004 in Deutschland geboren. Da sie mit sehr gutem Erfolg die Schule besuchen, sich ohne Schwierigkeiten in die Klassengemeinschaft eingefügt, mit deutschen Kindern Freundschaften geschlossen und keinen Bezug zum Herkunftsland ihrer Eltern aufgebaut haben, sind sie als faktische Inländer anzusehen.

Ihnen kann die von der Ausländerbehörde dargestellte fehlende Mitwirkung der Eltern an der Passbeschaffung nicht vorgeworfen werden.

Insoweit besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses zumindest für die Kinder ein Abschiebeverbot.

Dem Bevollmächtigten der Familie wird empfohlen, Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen und weiterhin zu versuchen, Pässe zu beschaffen.

Im Hinblick auf die Integration der Kinder empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde, den Eltern Arbeitserlaubnisse zu erteilen. Eine fehlende Mitwirkung kann ihnen, wie bereits dargestellt, nicht mehr vorgeworfen werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.04.2014 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-02823-00

Rheinberg

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die Eheleute M. aufgrund ihres langen Aufenthalts und der Integration nicht abgeschoben werden dürfen.

Zunächst empfiehlt der Petitionsausschuss der Ausländerbehörde des Kreises Wesel, die Wirkung der im Jahr 1995 erlassenen Ausweisungsverfügung auf den Tag der Entscheidung zu befristen und auf eine Ausreise des Herrn M. zu verzichten.

Bei der nun beabsichtigten Durchsetzung der vor fast 20 Jahren erlassenen Ausweisungsverfügung sind die Entwicklung des Ausländerrechts und die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist hierbei die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der begangenen Straftat eine Wiederholungsgefahr und eine Bedrohung für die Bevölkerung bestehen.

Herr M. ist 1992 festgenommen worden, weil er innerhalb eines Drogenhändlerrings mit Drogen gehandelt hat. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Er war reumütig und geständig und hat gegen die mitangeklagten Haupttäter ausgesagt, so dass er nach seiner Entlassung aus der Haft in ein

polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden musste.

Die Entlassung aus der Haft erfolgte vorzeitig, weil die Strafvollstreckungskammer keine Wiederholungsgefahr gesehen hat. Nach seiner Entlassung aus der Haft vor 20 Jahren ist Herr M. nicht mehr straffällig geworden. Der Eintrag im Strafregisterauszug ist gelöscht.

Es macht keinen Sinn, Herrn M. mehr als 20 Jahre nach seiner Tat aus dem Bundesgebiet abzuschieben, zumal er gefestigte familiäre und soziale Bindungen im Bundesgebiet besitzt.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde und der Gerichte zur Frage von Abschiebehindernissen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die zuletzt im Jahr 2010 getroffen wurden, berücksichtigen nicht die rechtliche Entwicklung und den tatsächlich inzwischen vorliegenden Sachverhalt, verbunden mit einer weiter fortgeschrittenen Integration.

Herr M. lebt berechtigt in Deutschland, seit er am 30.09.1969 zur Arbeitsaufnahme eingereist ist. Bis zum Erlass der Ausweisungsverfügung im Jahr 1995 war er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Bereits in seinem über 20-jährigen ersten Teil seines Aufenthalts hat er sich in die deutschen Lebensverhältnisse integriert.

Ihm kann nicht entgegengehalten werden, dass er im Jahr 1977 die Absicht geäußert hatte, in sein Heimatland zurückzukehren. Entsprechende Wünsche und Aussagen wurden früher regelmäßig von türkischen Gastarbeitern geäußert und erwartet. Realisiert haben sich diese Aussagen aber nur in den wenigsten Fällen. Dass Herr M. in einer Klageschrift im Jahr 2004 den Wunsch geäußert haben soll, er wolle sein Mutterland noch einmal sehen, ist verständlich, aber kein Indiz dafür, dass er sich von seinem Herkunftsland noch nicht gelöst habe. Tatsache ist, dass Herr M. sich seit rund 45 Jahren in Deutschland

aufhält und sein letzter Besuch in der Türkei mehr als 20 Jahre zurückliegt.

Frau M. hält sich nach verschiedenen Voraufenthalten seit 2001 in Deutschland auf.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in seiner Stellungnahme vom 19.11.2013 ausgeführt, dass eine Verwurzelung grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand in Betracht komme.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass diese Position durch die Rechtsprechung nicht gedeckt und somit nicht haltbar ist. Er verweist auf die Diskussion, die er im November 2013 in einer Klausurtagung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales geführt hat.

Gleichwohl konnte Frau M. darauf hoffen, auf Dauer in Deutschland leben zu dürfen. Im April 2002 wurden bei ihr Abschiebehindernisse festgestellt. Warum auf dieser Grundlage keine Aufenthaltserlaubnis erstellt wurde, erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht. Frau M. konnte nicht erwarten, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach fünf Jahren seinen Bescheid, dass ein Abschiebehindernis vorliegt, widerrufen würde.

Hinsichtlich der Entscheidung über die wirtschaftliche Integration ist noch nicht berücksichtigt worden, dass Frau M. inzwischen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Alle Kinder der Familie leben berechtigt in Deutschland. Die Enkelkinder sind teilweise sogar im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Eheleute M. sind als faktische Inländer anzusehen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten,

über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.05.2014 zu berichten.

Wenn die Befristung der Ausweisungsverfügung ausgesprochen ist, macht es eventuell Sinn, einen Härtefallantrag zu stellen.

Der Petitionsausschuss stimmt einer Abschiebung der Eheleute M. bis zum endgültigen Abschluss des Petitionsverfahrens nicht zu. Er erwartet, dass eine Abschiebung während des Petitionsverfahrens auch nicht erfolgt.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Abschließend wird sich der Petitionsausschuss nach der weiteren Berichterstattung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales mit der Petition befassen.

15-P-2011-03075-00

Köln

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Frau S. aus Köln auseinandergesetzt, die ihr Grundstück in Ehrenfeld an Frau K. veräußern möchte. Frau K. möchte gemeinsam mit ihrem hörgeschädigten Sohn den bisherigen Steinmetzbetrieb auf dieses Grundstück verlagern und dort einen Integrationsbetrieb errichten.

Der Ausschuss teilt die von den Bauaufsichtsbehörden (Stadt Köln, Bezirksregierung Köln und Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vertretene Auffassung, dass eine derartige Betriebsverlagerung nicht aufgrund einer Befreiung möglich ist, da der geltende Bebauungsplan die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt hat.

Nach Durchführung eines Ortstermins und anschließendem Erörterungsgespräch ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Familie K. im Wege eines Vorhaben- und Erschließungsplans entsprochen werden kann, wenn gutachterlich nachgewiesen

wird, dass die geplante Nutzung mit der benachbarten Wohnbebauung vereinbar ist. Die Ausweisung des Grundstücks im verbindlichen Flächennutzungsplan als Mischgebiet schafft die rechtlichen Voraussetzungen für einen Vorhaben- und Erschließungsplan.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses würde die Verlagerung des existierenden Steinmetzbetriebes von der Geisselstraße in die Weinsbergstraße auch zu einer Verbesserung der Lärmsituation im Wohnumfeld der Geisselstraße führen. Belastungen der Anwohner in der Weinsbergstraße kann durch entsprechende Maßnahmen (Einhausung der lärmintensiven Arbeiten) begegnet werden. Der Ausschuss bewertet es äußerst positiv, dass mit der Verlagerung des Steinmetzbetriebes auch weitere Arbeitsplätze für integrationsbedürftige Menschen entstehen sollen.

Dieser Steinmetzbetrieb, der überwiegend Grabsteine herstellt, gehört nach Auffassung des Ausschusses auch eher in die Nähe des Friedhofs als in ein Wohngebiet, in dem der bisherige Betrieb bestandsgeschützt existiert. Der Ausschuss hielt ein derartiges Vorgehen auch für eine sehr integrationsfreundliche Maßnahme der Stadt Köln. Zudem war dieses Vorgehen in den letzten Jahren auch seitens der Stadt Köln als Vorschlag unterbreitet worden.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Köln, mit der klaren Zielsetzung, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung zu begründen, nunmehr zusammenarbeiten. Angesichts der jahrelangen, bislang vergeblichen Bemühungen ist es aus Sicht des Ausschusses angezeigt, dass nunmehr zeitnah eine Lösung gefunden wird.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu berichten.

15-P-2011-03239-00

Schwelm
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Durchführung eines Ortstermins fest, dass eine Nutzungsänderung des Nebengebäudes von „Schwimmbad mit Nebenräumen“ in „Wohnräume“ stattgefunden hat, ohne dass hierzu die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen vorgelegen haben. Sämtlichen Warnungen und Ankündigungen der Stadt sind seit 1986 ignoriert worden. Die von Frau M. angestrebte Wohnnutzung in dem Nebengebäude kommt daher nicht in Betracht.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde eine genaue Bestandsaufnahme des jetzigen Zustands machen wird. Die Stadt S. wird eine Abrissverfügung erlassen, wobei die Vollstreckung ausgesetzt wird. Frau M. hat durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen eine Begutachtung der statischen Bauteile vornehmen und die Unbedenklichkeit bescheinigen zu lassen. Auf ein Bußgeldverfahren wird verzichtet. Der Petitionsausschuss erachtet dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Entstehung dieses illegalen Bauzustands als angemessen und dankt der Stadt für das darin zum Ausdruck kommende Entgegenkommen.

16-P-2012-01070-00

Leverkusen
Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Herr K. bittet um Unterstützung in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit.

Es wurde vereinbart, dass die Stadt Leverkusen zur Frage, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnliche Gehbehinderung – aG“ vorliegen, den medizinischen

Sachverhalt weiter aufklärt und Herrn K. orthopädisch begutachten lässt. Im Rahmen der Untersuchung soll auch ein Augenmerk auf die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (sogenannte „aG-light“-Regelung) erfolgen. Herr K. ist mit einer körperlichen Untersuchung einverstanden. Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der Begutachtung zu berichten.

16-P-2012-01171-00

Schleiden
Rundfunk und Fernsehen

Herr G. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 11.11.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2012-01245-00

Bonn
Ausländerrecht

Dem Wunsch auf Aussetzung der für den 09.10.2012 terminierten Abschiebung ist bereits entsprochen worden.

Frau L. wird derzeit aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen geduldet. Vor Abschluss des Berufungsverfahrens muss sie nicht mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

Das Ergebnis des Gerichtsverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

16-P-2012-01615-00

Kreuzau

Polizei

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Erlasse vom 22.05.1985 und 30.11.1995, Az.: IV B 1 – 3036, die die Petenten in ihrer Eingabe angesprochen haben, auf der Fachtagung der Leiter Zentrale Aufgaben am 24./25.09.2013 erneut bekräftigt wurden. Gerade vor dem Hintergrund der bekannten Probleme bezüglich der Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen und der telefonischen Erreichbarkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung, die sich voraussichtlich in absehbarer Zukunft nicht zufriedenstellend lösen lassen werden, hält der Ausschuss eine Betreuung von Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen für sehr hilfreich, um die Auswirkungen der Missstände für die Betroffenen abzumildern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK), binnen einen Jahres zu evaluieren, inwiefern die einzelnen Kreispolizeibehörden die Anweisung, weiter nach den genannten Erlassen zu verfahren, im Einzelnen umgesetzt haben. Dabei interessiert zum einen, wo die Betreuung jeweils organisatorisch verortet, und zum anderen, wie dieses Angebot den Betroffenen bekannt gemacht wird. In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuss für wichtig, durch geeignete Maßnahmen – etwa Merkzettel für Neupensionäre – dafür zu sorgen, dass das bereitzustellende Angebot den potentiellen Nutzern auch bekannt gemacht wird. Das Ergebnis der Evaluation soll dem Ausschuss mitgeteilt werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIK bzw. gegebenenfalls weitere Ressorts) im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition weiter um Auskunft darüber, ob eine vergleichbare Betreuung von Pensionären und deren Hinterbliebenen auch außerhalb des Bereichs der Polizei vorgesehen ist und ob

bzw. in welchem Umfang sie dort gewährt wird.

16-P-2013-00059-03

Münster

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit dem Anliegen des Petenten befasst. Der Petitionsausschuss verweist insofern auf seine Beschlüsse vom 02.10.2012, 09.04.2013 und 05.11.2013. Ein Anlass, seine Beschlüsse zu ändern oder der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahme zu empfehlen, hat sich auch nach nochmaliger Überprüfung nicht ergeben.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein Petent nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anspruch darauf hat, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Der Petitionsausschuss ist nicht verpflichtet, seine Beschlüsse zu begründen. Auch hat ein Petent keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung. Weiterhin ist nicht vorgesehen, dass ein Petent dem Petitionsausschuss Vorgaben machen kann.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden.

Weitere Eingaben sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-00123-01

Heinsberg

Staatliches BauwesenImmissionsschutz; UmweltschutzZivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich fortlaufend über den Stand der Angelegenheit unterrichten lassen. Er nimmt zur Kenntnis, dass bei einer am

24.10.2013 geführten Besprechung zwischen den Petenten und weiteren Anwohnern einerseits und Vertretern der Landesregierung (Justizministerium – JM) andererseits ein deutlicher Rückgang der Ruhestörungen seit dem Austausch der Fensterverriegelungen in Hafthaus 9 konstatiert wurde. Seitens des JM wurden bei gleicher Gelegenheit weitere Maßnahmen (Verlegung der Feuerwehrezufahrt, Anpflanzung hoher Zypressen, Aufstellung von Schranken) konkret in Aussicht gestellt. Der Petitionsausschuss bittet das JM darum, die angekündigten Schritte zeitgerecht umzusetzen und dem Petitionsausschuss hierüber spätestens zum 30.04.2014 zu berichten.

Der Petitionsausschuss ist sich darüber bewusst, dass eine völlige Neutralisierung der aus der Erweiterung der Justizvollzugsanstalt resultierenden Folgen nicht möglich ist und auch nicht verlangt werden kann. Er legt jedoch Wert darauf, dass ungebührliches Verhalten von Gefangenen gegenüber Passanten disziplinarisch konsequent geahndet wird. Die Problematik eines befürchteten Ausspähens der Häuser und Lebensgewohnheiten von Anwohnern hat sich – soweit ersichtlich – noch nicht in einem Anstieg von Einbruchsdelikten im Umfeld der Justizvollzugsanstalt niedergeschlagen. Sollte sich dies in Zukunft noch anders entwickeln, müssten zur Bekämpfung dieser Gefahr weitere Überlegungen angestellt werden.

Generell erwartet der Ausschuss sowohl von der Gefängnisleitung wie auch von der Landesregierung, dass Beschwerden der Anwohner ernst genommen und in einem offenen und fairen Dialog behandelt werden.

16-P-2013-00372-01

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten,

Europa und Medien vom 11.11.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-00527-01

Hattingen

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich ein Ortstermin und ein weiteres Gespräch der Beteiligten stattgefunden haben sollen, an denen offensichtlich auch der Petent beteiligt war.

Im Einvernehmen aller Teilnehmer sollen konkrete Bepflanzungs- und Absperrungsmaßnahmen in den Bootseinstiegsbereichen vereinbart worden sein. Die Teilnehmer waren sich wohl auch einig, dass der vom Leinpfad abzweigende Zufahrtsweg parallel zum nordöstlichen Ufer des Altarms durch mehrere Absperrpfosten für die gewerblichen Kanuverleiher gesperrt werden soll.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit positiv erledigt hat.

16-P-2013-01432-01

Köln

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn K. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Das erneute Vorbringen von Herrn K. enthält keinen neuen Sachvortrag. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 25.06.2013 verbleiben.

16-P-2013-01688-01

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen bezüglich des Antrags auf Freigabe von Überbrückungsgeld ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-01951-01

Berlin
Sozialhilfe

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die vom Kreis Coesfeld als Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Unterhaltsansprüche gegenüber Frau S. bestehen, erfolgte auf der Grundlage der von ihr dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Insbesondere wurden die von dem für den Kreis Coesfeld zuständigen Oberlandesgericht Hamm ergangenen „Leitlinien zum Unterhaltsrecht“ beachtet.

Da die Leitlinien des für den Wohnort von Frau S. zuständigen Kammergerichts teilweise von den sogenannten Hammer Leitlinien abweichen, wurde der Rechtsanwältin von Frau S. mit Schreiben vom 13.02.2013 mitgeteilt, dass der Kreis Coesfeld im Interesse einer außergerichtlichen Einigung bereit sei, die Leitlinien des Kammergerichts Berlin anzuwenden.

Da von Frau S. eine Zahlung der vom Kreis Coesfeld festgestellten Unterhaltsansprüche weiterhin abgelehnt wird, hat der Träger der Sozialhilfe bereits eine Klage angekündigt, deren Ergebnis abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des angekündigten Klageverfahrens zu berichten.

16-P-2013-01966-02

Niederkrüchten
Ordnungswesen
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 04.06.2013 und 15.10.2013 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-02052-00

Gelsenkirchen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er teilt die Auffassung des Petenten, wonach die Stelle des Hansa-Berufskollegs in Münster im Sinne der Schule möglichst rasch neu besetzt werden sollte. Der Ausschuss sieht indes keine Möglichkeit, die Besetzung dadurch zu beschleunigen, dass er – während eines laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – mit einer Empfehlung an die Bezirksregierung in das Besetzungsverfahren eingreift. Die aufgeworfenen rechtlichen Fragen bedürfen aus Sicht des Ausschusses einer gerichtlichen Klärung.

Unabhängig davon ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Vorschrift des § 61 des Schulgesetzes als unglücklich bezeichnet werden muss

und einer Revision bedarf. Der Ausschuss regt ausdrücklich an, dieses Vorhaben zeitnah und mit Nachdruck zu verfolgen.

16-P-2013-02063-01

Mönchengladbach
Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.06.2013 zu ändern.

Die Petentin erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.11.2013.

16-P-2013-02153-00

Dülmen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt D. die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ beabsichtigt, um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts nach einem „würdevollen und kontemplativen Umfeld“ zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss sieht sich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.02.2012 in seiner bisherigen Bewertung (Beschluss des Ausschusses vom 02.09.2008) bestätigt. Der Ausschuss erinnert an seine Auffassung, dass dieses sensible Thema dem Grunde nach vom Bundesgesetzgeber und nicht von den Gerichten geregelt werden sollte. Ein derartiges Ansinnen wäre allerdings an den Petitionsausschuss des Bundestages zu richten.

Nach bestehender Rechtslage obliegt es indes den Kommunen, im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, mit einer Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für den baulichen Bestand, die Nutzung und den Betrieb des Krematoriums zu schaffen. Insoweit bleibt der Ausgang des Planverfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss ist auch weiterhin der Auffassung, dass Regelungen zum Immissionsschutz getroffen werden sollen, die die aktuelle Bodenbelastung mit Schwermetallen erfassen. Anschließende regelmäßige Untersuchungen könnten dann Auskunft darüber geben, ob der Betrieb des Krematoriums ursächlich für etwaige, künftige Belastungen des Bodens ist.

Dem Vernehmen nach soll es zu einer zweiten Auslegung des Bebauungsplanentwurfs kommen. Im Rahmen dieser Auslegung können dann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, die vom Rat in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen sind.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-02170-00

Dortmund
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und das der Petition zugrunde liegende 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikneubauten noch nicht erfolgt ist und dass die von den Petenten vorgebrachten Bedenken gegen den Bau einer forensischen Klinik auf dem Grundstück "Im Erlensundern" in das laufende Prüfungsverfahren einbezogen werden.

Der Ausschuss bitte die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), ihn über das Ergebnis der Standortvergabe zu unterrichten.

Die Petenten erhalten eine Kopie des MGEPA vom 29.04.2013.

16-P-2013-02204-00

Düsseldorf

StraßenbauErschließungBauleitplanung

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorfer Straße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorfer Straße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdter

Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02220-00

Cala Mayor / Palma de Mallorca

Arbeitsförderung

Frau K. wendet sich im Zusammenhang mit ihrem Umzug nach Spanien zwecks Arbeitsaufnahme gegen Vorgehensweise und Entscheidungen des Jobcenters Essen.

In einem Erörterungstermin mit der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) und dem Jobcenter wurde der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung thematisiert. Die Bevollmächtigte konnte kurzfristig wegen Erkrankung eines Familienangehörigen nicht teilnehmen.

Im Erörterungstermin wurde klargestellt, dass die Kosten für das Flugticket von Düsseldorf nach Mallorca und zurück anlässlich des Bewerbungsgesprächs am 17.08.2012 in Höhe von 212,33 € übernommen und am 20.09.2012 angewiesen worden sind.

Im Übrigen hat das Jobcenter im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass es Frau K. am 16.05.2013 und 05.07.2013 angeschrieben und um Angaben beziehungsweise um Vorlage von Unterlagen gebeten hat, um über (weitere) mögliche (Umzugs-)Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets entscheiden zu können. Bisher hat Frau K. hierauf nicht reagiert, sodass der Petitionsausschuss ihr empfiehlt, der Bitte des Jobcenters nachzukommen.

Weiterhin hat die Überprüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Darlehen für eine

Mietkaution beziehungsweise zur Überbrückung der Zeit bis zum Erhalt der ersten Zahlung seitens des Arbeitsgebers nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vorliegen und auch eine Bewilligung aus dem Vermittlungsbudget nicht möglich ist.

Insoweit sind die Entscheidungen des Jobcenters nicht zu beanstanden.

Allerdings ist festzustellen, dass die Leistungen für den Monat September 2012 am 25.08.2012 angewiesen und am 31.08.2012 auf dem Konto von Frau K. verbucht worden sind.

Soweit sich Frau K. beschwert, sie habe Bescheide nicht erhalten, so kann dies im Nachgang nicht mehr geklärt wird. Möglicherweise kam es auf dem Postweg nach Spanien zum Verlust. Jedenfalls hat das Jobcenter nach der Rückmeldung von Frau K., dass sie die Bescheide nicht erhalten hat, diese zur Sicherheit auch per Mail übersandt.

Im Übrigen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Dauer der Bearbeitung des Widerspruchs unangemessen lang war. Im Erörterungstermin hat die Landesregierung (MAIS) ausgeführt, sie beabsichtige, das Thema Dauer der Widerspruchsbearbeitung grundsätzlich mit dem Jobcenter aufzugreifen.

Vor dem Hintergrund, dass es für Frau K. angesichts der finanziell angespannten Situation in ihrer neuen Umgebung im Ausland nur sehr schwer war, die Zeit bis zum Erhalt ihres ersten Gehalts zu überbrücken, wurde im Erörterungstermin auch thematisiert, inwieweit es Sinn macht, im Jobcenter eine Arbeitseinheit mit Kolleginnen und Kollegen einzurichten, die sich mit den Besonderheiten der Antragstellerinnen und -stellern bei der Arbeitsaufnahme im Ausland auseinandersetzt. Damit könnte möglicherweise auch eine schnellere Antrags- und Widerspruchsbearbeitung gewährleistet werden. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), auch dies im

Gespräch mit dem Jobcenter zu thematisieren.

16-P-2013-02401-00

Düsseldorf
Straßenbau
Erschließung
Bauleitplanung

Baulastträgerin für die Gemeindestraße Düsseldorfer Straße als auch für die L 392 als Ortsdurchfahrt ist die Stadt Düsseldorf. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht, wie von den Petenten ausgeführt, um eine „Behelfsausfahrt/Behelfsabfahrt“, sondern um eine Linksabbiegerspur innerhalb einer bestehenden Ausfahrt. Die Herstellung dieser Linksabbiegerspur unterfällt nicht dem Baugesetzbuch. Die Linksabbiegerspur dient zwar einem Teil des Verkehrs zum Vodafone-Campus, ist jedoch keine notwendige Erschließungsstraße der Grundstücke dieses Bereichs. Im Übrigen hat die in den Petitionen genannte B 7 nichts mit dieser Ausfahrt zu tun.

Zu dem Vorwurf, der Herstellung der Ausfahrt sei keine fehlerfreie Abwägung vorausgegangen, ist festzustellen, dass die Stadt sich als Trägerin der Straßenbaulast gegen die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens entschieden hat, weil es sich hier um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung handelte. Zum einen ist nur eine sehr geringe Änderung der Verkehrsmenge zu erwarten gewesen, wofür keine gesonderte Verkehrslärmuntersuchung erforderlich war, zum anderen wird über die gewidmete Verkehrsfläche hinaus nur ein städtisches Grundstück zusätzlich in Anspruch genommen und nur unwesentlich in Straßenbegleitgrün eingegriffen.

Die mögliche Belastung der benachbarten Grundstücke infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens resultiert im Übrigen nicht aus der Linksabbiegerspur, sondern aus der Zufahrt zum Vodafone-Campus von der Düsseldorfer Straße. Dies entspricht jedoch den Planungen zum

Vodafone-Campus und wird nach Herstellung der neuen Abfahrt der Bundesstraße B 7 im Bereich Heerdter Lohweg voraussichtlich in vier Jahren wieder entfallen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02421-00

Nettetal

Ausländerrecht

Die beteiligten Behörden haben übereinstimmend bestätigt, dass die in Spanien geschlossene Ehe zwischen Herrn A. und seiner deutschen Ehefrau anerkannt wird. Die gemeinsamen deutschen Kinder sind ehelich. Sie haben einen Anspruch darauf, mit ihrem Vater in einer Lebensgemeinschaft leben zu dürfen.

Die Ausländerbehörden haben bei einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses zugesagt, dass die Wohnsitzauflage, die auf Nettetal beschränkt war, aufgehoben wird. Dem Zuzug von Herrn A. nach Duisburg wurde zugestimmt.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und für eine zutreffende Namensführung der Kinder der Familie ist eine vollständige Identitätsklärung des Herrn A. notwendig. Herrn A. wird dringend empfohlen, die von der deutschen Botschaft in Nigeria angeforderten Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen. Zudem sollte er sich einen neuen Pass ausstellen lassen, in dem der Namen exakt mit den Unterlagen übereinstimmt, die er der deutschen Botschaft vorlegt.

Die Stadt Duisburg hat angeboten, die Familie bei der Identitätsklärung zu unterstützen.

16-P-2013-02460-00

Duisburg

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet.

Die Beschwerde von Herrn B. über die verweigerte Aufnahme zur stationären Behandlung im St. Vinzenz-Hospital in Duisburg kann vom Ausschuss nicht überprüft werden, da Herr B. auch nach mehrfachen Aufforderungen durch die Bezirksregierung Düsseldorf die für die Überprüfung seiner Beschwerden notwendige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht erteilt hat.

Der Ausschuss ist im Übrigen der ärztlicherseits vorgeschlagenen Anregung, Herrn B. in einer Einrichtung für betreutes Wohnen unterzubringen, nachgegangen. Den hierfür erforderlichen Antrag beim Landschaftsverband Rheinland hat Herr B. bisher nicht gestellt. Angesichts dieser Sachlage und des grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts von Herrn B. bestehen seitens des Ausschusses keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2013-02548-00

Hückelhoven

Bauleitplanung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen obliegt der Stadt Hückelhoven im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustandegekommen sind oder dem Baugesetzbuch, den aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen.

Die Änderung des Bebauungsplans 4-115-3, Teilbereich A, der Stadt Hückelhoven

wurde im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die vorgetragenen Bedenken des Petenten waren Gegenstand der Beratungen im Bau- und Umweltausschuss am 27.11.2012 und 29.01.2013 sowie im Rat der Stadt Hückelhoven am 12.12.2012 und 20.02.2013. Die vom Petenten vorgetragenen Bedenken wurden im Ergebnis zurückgewiesen.

Die Stadt Hückelhoven begründet die Änderung des Bebauungsplans mit den veränderten Vorstellungen von Kaufinteressenten. Durch die Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Nachbargrundstücken des Petenten können freistehende Einfamilienhäuser anstelle von Doppelhäusern realisiert werden.

Der Petent befürchtet Probleme auf seinem Grundstück aufgrund der Oberflächenwasserableitung des Nachbargrundstücks. Sowohl der Ursprungsbebauungsplan als auch der geänderte Bebauungsplan enthalten Hinweise, dass der Boden teilweise nicht versickerungsfähig ist, so dass das Oberflächenwasser in die vorhandene Kanalisation einzuleiten ist. Das Verhältnis von versiegelter Fläche zu nicht versiegelter Fläche wird nicht verändert.

Weiter befürchtet der Petent mögliche Wurzelschäden an den Gebäuden auf seinem Grundstück durch die zukünftige Bepflanzung auf dem Nachbargrundstück. Die beim Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern einzuhaltenden Grenzabstände ergeben sich aus dem Nachbarrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes gelten unmittelbar.

Mit Ergänzung seiner Petition vom 19.03.2013 trägt der Petent vor, dass der Straßenausbau der Friesenstraße noch nicht erfolgt sei. Die Stadt hat dem Petenten mit Schreiben vom 08.01.2013 mitgeteilt, dass der Haushaltsplan der Stadt Hückelhoven für das Jahr 2013 die komplette Finanzierung für den Endausbau der Straßen im Jahre 2013 vorsehe. Nach aktuellen Angaben der Stadt werden die Straßen zurzeit

ausgebaut; die Erschließungsarbeiten sollen bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Mit weiteren Ergänzungen seiner Petition spricht der Petent Fragen im Zusammenhang mit der Neuvermessung des Nachbargrundstücks an. Bei der Bebauung auf dem Grundstück des Petenten erfolgte offensichtlich durch den Traufüberstand der Regenrinne eine geringfügige Überbauung des Nachbargrundstücks. Nach Auskunft der Stadt Hückelhoven sollen diese Fragen im Rahmen des Kaufvertrags zwischen der Stadt und dem Erwerber des Nachbargrundstücks geklärt werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Entscheidung der Stadt Hückelhoven über die Änderung des Bebauungsplans 4-115-3 zu beanstanden.

16-P-2013-02583-00

Hamm

Disziplinarrecht, Gnadenrecht
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Eingabe des Petenten vom 12.11.2011, mit der dieser sich „an den Präsidenten und die Abgeordneten des Landtags“ gewandt hatte, wurde seinerzeit bereits durch den Rechtsausschuss behandelt.

Auf die Eingabe des Petenten vom 12.02.2013 hin hat sich der Petitionsausschuss über den zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Sofern der Petent geltend macht, in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt worden zu sein, verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss vom 25.06.2013, wonach der Petitionsausschuss auf Grund der verfassungsrechtlich in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit gerichtliche Verfahren nicht zu bewerten und sich jeder Einflussnahme auf sie zu enthalten hat. Dies gilt auch für Verfahren vor den Richterdienstgerichten. Aus diesem Grund sieht sich der Petitionsausschuss nicht in

der Lage, sich zu den Urteilen des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Düsseldorf zu äußern.

Für die Behauptung des Petenten, die vormalige Präsidentin des Landessozialgerichts habe die Besetzung der Richterbank des Berufungssenats des Richterdienstgerichts beeinflusst, kann der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte erkennen. Das Gleiche gilt für die Behauptung, es würden Beweismittel zurückgehalten. Im Übrigen kann der Petent diese Gesichtspunkte im Rahmen eines dienstgerichtlichen Verfahrens selbst geltend machen.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gestattet dem Petitionsausschuss weiterhin nicht, sich zu der Frage zu verhalten, ob Kostenbeschlüsse des Petenten zu Recht aufgehoben wurden.

Zu dem Vorwurf des Petenten, ihm werde eine vollständige Akteneinsicht verweigert, hat die Landesregierung (Justizministerium, JM) berichtet. Der betreffende Auszug der Stellungnahme des JM wird dem Petenten als Anlage übermittelt. Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht kein Anlass, eine Empfehlung auszusprechen.

Ob gegen den Petenten Disziplinarklage erhoben wird, bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss sieht nach jetzigem Verfahrensstand keine Anhaltspunkte dafür, dass der disziplinarrechtlichen Bewertung sachfremde Erwägungen zu Grunde gelegt werden könnten.

Des Weiteren hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass die vormalige Präsidentin des Landessozialgerichts eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Behandlung von Rentenansprüchen Holocaustüberlebender durch die nordrhein-westfälische Sozialgerichtsbarkeit durch diverse Korrespondenzen nicht behindert hat.

Für eine Einflussnahme des Justizministers auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gibt es keine Anhaltspunkte.

Der von dem Petenten erhobene Vorwurf einer systematischen Aktenunterdrückung wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft geprüft; das betreffende Ermittlungsverfahren wurde mangels eines hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Dem Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Entscheidung nicht rechtmäßig war.

Für berechtigt hält der Petitionsausschuss die Kritik des Petenten insoweit, als ihm zu dem Treffen am 12.06.2009 im Vorfeld mitgeteilt wurde, dieses „falle aus“. Hier wäre es aus Sicht des Ausschusses zumindest erforderlich gewesen, den Petenten vollständig und zutreffend darüber zu informieren, dass und aus welchen Gründen lediglich eine Änderung des Teilnehmerkreises beabsichtigt war.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem, auch bei Berücksichtigung der weiteren in der Petition angesprochenen Aspekte, keine Veranlassung, der Landesregierung (JM) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02829-00

Meschede

Ausländerrecht

Die Härtefallkommission hat die Ausländerbehörde mit Schreiben vom 23.10.2013 ersucht, der Familie C. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Ausländerbehörde, dem Ersuchen zu entsprechen und bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) bis zum 20.02.2014 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-02868-00

Aachen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Herr H. ist in einer offenen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aachen untergebracht. Die Justizvollzugsanstalt prüft die Möglichkeit der Weiterverlegung in eine Behandlungswohngruppe. Zudem wird zurzeit der Antrag von Herrn H. auf die Durchführung einer Psychotherapie durch einen externen Therapeuten geprüft.

Herr H. ist von der Justizvollzugsanstalt Geldern aus am 25.09.2012 ungefesselt zur Familie ausgeführt worden. Weitere Ausführungen ohne Fesselung können von ihm beantragt werden. Andere Vollzugslockerungen sind noch nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-02956-01

Wuppertal
Straßenbau

Der „Umbau des Döppersbergs“ stellt eine komplexe städtebauliche, verkehrliche und privatwirtschaftliche Maßnahme dar. Die Komplexität und der mehrjährige Umsetzungszeitraum der Maßnahme führen zu nachvollziehbaren Unwägbarkeiten und nicht vorhersehbaren Situationen, die sich auch auf die prognostizierten Kosten auswirken. Die zugrundeliegenden Kostenschätzungen wurden nach den Regelungen der DIN 276 erstellt. Die bisher abgeschlossenen europaweiten Ausschreibungsverfahren haben die Stadt Wuppertal zu einer Neubewertung des Gesamtprojekts veranlasst. Im Rahmen dieser Neubewertung wurden Mehrkosten in Höhe von 34,9 Millionen Euro. € in drei Bereichen festgestellt: 15,8 Millionen Euro durch die Steigerung des Baukostenindexes seit dem Bezugsjahr 2007 bis heute und weiterhin prognostiziert bis zum Jahr 2020 (Projektende Umbau Döppersberg), 9,5 Millionen Euro aufgrund der Kündigung des Generalplaners und aufgrund von neuen Erkenntnissen der fortgeführten

Planung und der bisher durchgeführten Baumaßnahmen und 9,6 Millionen Euro für bewertete Risiken, deren Eintreten erwartet wird, die aber in der Auswirkung auf die Gesamtkosten derzeit nur grob geschätzt werden können.

Es handelt sich um eine Baumaßnahme in der kommunalen Selbstverwaltungshoheit der Stadt. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme basiert auf Zusagen des Landes, Privater und der Stadt Wuppertal. Die Förderung des Landes ist auf 65 Millionen Euro Gesamtförderung gedeckelt. Die Stadt Wuppertal ist im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme grundsätzlich dazu gehalten, entstehende Mehrkosten durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Andernfalls muss die Gesamtfinanzierung mit zusätzlichen kommunalen und/oder privaten Mitteln sichergestellt werden.

Nach Abschluss der Prüfung bleibt festzustellen, dass die Argumentation der Stadt Wuppertal zur Kostensituation beim Umbau des Döppersbergs insgesamt nachvollzogen werden kann. Die der aktuellen Kostenschätzung zugrundeliegenden Zahlen beruhen auf den Ergebnissen europaweiter Ausschreibungen von Bauleistungen. In der Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme sind Finanzmittel als Risikovorsorge enthalten. Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, die Kostenschätzung der Wuppertaler Stadtverwaltung anzuzweifeln.

16-P-2013-02990-00

Mülheim an der Ruhr
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Frau S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-02992-00

Leichlingen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013. Dem Anliegen des Petenten, den Rundfunkbeitrag nur von Nutzern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erheben, kann danach nicht entsprochen werden.

16-P-2013-03010-00

Bottrop

BaugenehmigungenBauordnungVermessungswesen

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen eines Erörterungstermins festgestellt, dass für den neuen Genehmigungsantrag der Eigentümer K. und L. im Hinblick auf eine Garage grundsätzlich ein amtlicher Lageplan erforderlich ist.

Da bei dem Erörterungstermin deutlich wurde, dass auch der durch die bisherige Grenzübergang betroffene Nachbar ebenfalls den Nachbarschutz auslösende Maßnahmen getroffen hat, kann der Ausschuss sich auch vorstellen, dass es zu einer gütlichen Einigung zwischen den Nachbarn kommen kann.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt Bottrop als untere Bauaufsichtsbehörde, den Beteiligten die Vorzüge einer einvernehmlichen Lösung vermitteln zu wollen. Im Übrigen ist deutlich geworden, dass im Hinblick auf das Gartenhaus keine Abstandsflächen ausgelöst werden, da dieser Bereich im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Bottrop um Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit.

16-P-2013-03099-00

Bochum

Personalausweis

Maßgebend für die Schreibweise und Reihenfolge von Namen oder die Bezeichnung der Geburtsorte bei der Erstellung von Reisepässen und Personalausweisen ist das Personenstandsregister. Die Rechtmäßigkeit der Anforderung erforderlicher Unterlagen zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus den Vorschriften des Meldegesetzes.

In der Vergangenheit griff die Stadt Bochum bei der Beantragung von Reisepässen und Personalausweisen nur in besonderen Ausnahme- und Zweifelsfällen auf die Vorlage von Personenstandsurkunden zurück. Dabei geht es nicht allein um die Prüfung der Identität des Antragstellers, die beispielsweise durch Vorlage von Identitätsdokumenten geführt werden kann, sondern um die Feststellung der korrekten Schreibweise.

Die aus Anlass der verbindlichen Einführung des einheitlichen Zeichensatzes durchgeführten statistischen Aufzeichnungen der Stadt Bochum belegen, dass in einer Vielzahl von Fällen die melde- und ausweisbehördlich registrierten Daten (Vor-, Familien-, Geburtsnamen und Geburtsort) nach Abgleich mit Personenstandsurkunden geändert werden mussten.

Vorrangiges Ziel der Einführung des einheitlichen Zeichensatzes ist die Standardisierung des Datenaustausches innerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie eine effizientere und einheitliche Gestaltung der elektronischen Prozesse. Angesichts der zunehmenden elektronischen Kommunikationsstrukturen gewinnt ein korrekter und vollständiger Datenbestand einschließlich der daraus erzeugten Dokumente (z. B. elektronischer Personalausweis) immer mehr an Bedeutung.

Um den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen, hält die Stadt Bochum - wie auch andere Städte - daher bei der Beantragung eines Personalausweises oder Reisepasses nun die Vorlage einer Personenstandsurkunde zur Prüfung der Richtigkeit ihrer registrierten Daten für erforderlich, soweit diese nicht durch eine Abfrage aus dem örtlichen Personenstandsregister möglich ist. In Einzelfällen, in denen eine Urkundenbeschaffung völlig unmöglich ist, wird nach praktikablen Ersatzlösungen gesucht.

Die Vorgehensweise, unter Berücksichtigung des Einzelfalls einmalig zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der melde- und ausweisbehördlich registrierten Daten die Vorlage von Personenstandsurkunden zu verlangen, ist nicht zu beanstanden, soweit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt wird. Ein Verzicht auf die Vorlage urkundlicher Belege in allen Fällen - wie von der Petentin angestrebt - ist jedenfalls nicht vertretbar.

16-P-2013-03138-01

Straelen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Aktuell wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes werden durch ihre besondere statusrechtliche Altersgrenze bereits jetzt erheblich begünstigt, da sie mit Blick auf die allgemeine Regelaltersgrenze, die sukzessive in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben wird, bis zu fünf Jahre früher abschlagsfrei in Ruhestand treten können. Die Wiedereinführung eines ungekürzten Ausgleichs wäre nicht sachgerecht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 17.10.2013.

16-P-2013-03171-01

Neuss

Gesundheitsfürsorge

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW ist im Landtag mehrheitlich verabschiedet worden und am 01.05.2013 in Kraft getreten. Parlamentarische Initiativen für eine Änderung der Rechtslage gibt es derzeit nicht.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 06.08.2013 verbleiben.

16-P-2013-03233-00

Detmold

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Detmold im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Der Rat der Stadt Detmold hat über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen, auch über die des Petenten, seine Abwägungsentscheidungen getroffen und die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplans (BPlan) als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung ist somit rechtskräftig. Eine Bauvoranfrage zur Erschließung des in Rede stehenden Grundstücks ist seitens der Stadt Detmold mittlerweile positiv beschieden worden.

Das Interesse, das gefangene Grundstück zu erschließen und dem BPlan konform zu nutzen, ohne auf private Flächen Dritter zurückgreifen zu müssen, wurde seitens des Rats der Stadt Detmold nachvollziehbar höher bewertet als die Interessen des Petenten, an seiner südlichen Grundstücksgrenze keine verkehrliche Zuwegung zu dem

Grundstück hinnehmen zu wollen. Gegen den vorgenannten positiven Bauvorbescheid hat der Petent kein Rechtsmittel eingereicht.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Stadt Detmold zu beanstanden.

16-P-2013-03251-00

Düsseldorf

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Wasserschutzgebiet „Am Staad“ der Stadtwerke Düsseldorf nach den gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik sachgerecht festgesetzt worden ist. Es handelt sich hierbei um das Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW). Die Ermittlung des Einzugsgebiets erfolgte im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens. Ein Mangel in der Abgrenzung ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu erkennen. Es ist daher nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2013-03331-01

Xanten

Rechtspflege

Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.11.2013 verbleiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Petenten einen Anspruch darauf, dass ihre Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind den Petenten gewährt worden. Der Petitionsausschuss ist darüber hinaus nicht verpflichtet, seine Beschlüsse zu

begründen. Auch haben Petenten keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung. Weiterhin ist nicht vorgesehen, dass Petenten dem Petitionsausschuss Vorgaben machen können.

Bei Petitionsangelegenheiten handelt es sich um parlamentarische Vorgänge. Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

16-P-2013-03365-00

Wuppertal

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K., die Unterstützerschreiben und über das der Petition zugrunde liegende 2. Ausbauprogramm für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen unterrichtet.

Er nimmt insoweit zur Kenntnis, dass eine abschließende Prüfung und Auswahl von Standorten für Klinikneubauten noch nicht erfolgt ist.

Die vom Petenten vorgebrachten Bedenken gegen den Bau einer forensischen Klinik in Wuppertal-Lichtscheid werden in das laufende Prüfungsverfahren einbezogen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), ihm über das Ergebnis des Prüfverfahrens zu berichten.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 26.06.2013.

16-P-2013-03395-02

Köln

Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 07.05.2013 und 06.08.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03424-00

Unterwössen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Kreis Euskirchen hat den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt und Frau A. körperlich untersuchen lassen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass der GdB weiterhin 20 beträgt.

Zwischenzeitlich sind die Eheleute A. nach Bayern verzogen, sodass nunmehr das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Niederbayern für die Schwerbehindertenrechtsangelegenheit von Frau A. zuständig ist.

Sofern sich der Gesundheitszustand von Frau A. weiter verschlechtert, steht es ihr jederzeit frei, einen Änderungsantrag zu stellen.

16-P-2013-03489-01

Bad Oeynhausen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Mit Beschluss vom 06.08.2013 bat der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS), eine erneute Prüfung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu veranlassen, ob und inwieweit die damaligen seelischen Folgen der Schläge bei der Petentin zu gesundheitlichen Einschränkungen im Sinne des OEG geführt haben.

Dieser Bitte hat der LWL entsprochen, in dem er die von Frau K. übersandten Unterlagen ausgewertet hat.

Frau Dr. W. kommt im Auftrag des LWL in ihrer Stellungnahme nach Aktenlage zu dem Ergebnis, dass unter

Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen die als Gewalttaten anerkannten Schläge keine wesentliche Ursache für die psychischen Beeinträchtigungen von Frau K. sind.

Daher besteht derzeit keine Möglichkeit, die psychischen Beeinträchtigungen von Frau K. als Schädigungsfolge anzuerkennen.

Insoweit bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens weiter abzuwarten. Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Fort- und Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-03517-01

Arnsberg

Bauordnung

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen. Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen entgegengenommen, geprüft, abschließend beraten und den Beschluss mitgeteilt. Da der erneuten Eingabe kein neues Petikum zu entnehmen ist, muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.11.2013 verbleiben.

16-P-2013-03520-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-03525-00

Bochum

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr C. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.11.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2013-03526-00

Alsdorf

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Rechtslage vertraut gemacht. Er weist den Petenten zunächst darauf hin, dass das von ihm in Bezug genommene Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen nicht den Auftrag erteilt, die Voraussetzungen für die Einführung einer Sperrklausel zu prüfen, um diese nach Möglichkeit einzuführen. Das Gericht hat lediglich ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Sperrklausel allenfalls verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Die vom Gericht benannten Voraussetzungen sind, wie der Petent selber darlegt, ausgesprochen anspruchsvoll. Die Einführung einer Sperrklausel ist danach zwar nicht schlechterdings ausgeschlossen, jedoch außerordentlich schwierig. Eine neue Sperrklausel für Kommunalwahlen würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung

unterzogen werden. Sowohl Einführung und Begründung als auch die gerichtliche Überprüfung einer solchen Klausel wären sehr zeitaufwendig.

Sofern der Petent die Hoffnung äußert, eine Sperrklausel könne bereits bei den Kommunalwahlen im Mai 2014 greifen, wäre dies aus den geschilderten Gründen auch dann faktisch ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren mit äußerster Beschleunigung angestoßen und durchgeführt würde. Hinzu kommt, dass Parteien und Wählervereinigungen sich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf auf das bei der Wahl geltende Wahlrecht einstellen können müssten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses bedarf das Anliegen des Petenten einer sorgfältigen und umfassenden politischen und rechtlichen Bewertung im Rahmen einer breit angelegten Diskussion. Der Ausschuss sieht sich daher trotz Verständnisses für die aus dem Fehlen einer Sperrklausel möglicherweise resultierenden Probleme nicht in der Lage, eine Empfehlung im Sinne des Anliegens des Petenten auszusprechen.

16-P-2013-03545-00

Siegen

Rundfunk und Fernsehen

Frau H. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag zahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen Beitrag bezahlen, der sich an ihrem niedrigen Einkommen orientiert.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau H. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung

des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 € können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 € über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Frau H. kann daher nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe des Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte sie bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwährend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält Frau H. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013.

16-P-2013-03546-00

Iserlohn

Rundfunk und Fernsehen

Herr G. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt im Wesentlichen, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio

besitzt. Er möchte weiterhin nur den ermäßigten Beitrag für das Radiogerät bezahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn G. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zu seiner weiteren Kritik erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.11.2013.

16-P-2013-03547-00

Bernau

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle beim Landgericht Krefeld aufgrund der Petition das Gnadenverfahren 41 Gns 68/13 hinsichtlich der Verurteilungen in den Strafverfahren 117 Js 173/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg und 35 Js 604/10 der Staatsanwaltschaft Krefeld eingeleitet hat, über dessen Ausgang der Petent nach den Bestimmungen der Gnadenordnung beschieden werden wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03611-00

Essen

Ausländerrecht

Für die Entscheidung über den Asylantrag des Petenten ist die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 20 Abs. 2 der Dublin-Verordnung zuständig geworden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen hat die Ausländerbehörde mit Ordnungsverfügung vom 04.02.2013 mit der Begründung eines fehlenden Ausreisehindernisses sowie fehlender anderer Erteilungsvoraussetzungen abgelehnt. Die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen bestätigt. Die noch anhängige Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der weitere Fortgang ist zunächst abhängig von der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03637-01

Köln

AbgabenordnungRechtspflege

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren

Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.11.2013 verwiesen.

16-P-2013-03642-00

Bottrop

BauordnungRechtspflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der auf dem Grundstück errichtete Carport nicht gegen baurechtliche Vorschriften verstößt. Somit besteht aus baurechtlicher Sicht kein Anlass, der unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 97 des Grundgesetzes) verwehrt, die Entscheidung des Amtsgerichts Bottrop aus dem Jahre 2010 zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Soweit sich der Petent über einen Rechtsanwalt beschwert, kann er sich mit seinem Anliegen an die für die Standesaufsicht zuständige Rechtsanwaltskammer in Hamm wenden. Nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung gehört die Berufsaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den öffentlichen Aufgaben, die der Staat den Rechtsanwaltskammern übertragen hat.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03679-02

Denia/Alicante

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 17.09.2013 und 05.11.2013 zu ändern.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03710-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Herr P. wendet sich zum einen gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er danach ab 01.01.2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag bezahlen, da er nur eine geringe Rente bezieht.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn P. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 € können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 €

über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein ablehnender Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Herrn P. kann daher nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe des Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte er bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Soweit er sich darüber beklagt, dass die Staatskanzlei seine Beschwerde nicht beantwortet hat, ist er hierfür mit Schreiben vom 06.11.2013 um Entschuldigung gebeten worden.

Zur weiteren Information erhält Herr P. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.11.2013.

Soweit sich Herr P. über die Nichtbeantwortung seines Schreibens vom 01.11.2012 durch Frau Beer MdL beklagt, ist sein Schreiben an sie weitergeleitet worden. Hierzu kann sich der Petitionsausschuss nicht äußern.

16-P-2013-03751-00

Haan

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet, soweit das Handeln nordrhein-westfälischer Landesbehörden betroffen ist.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass in den mit der Petition angesprochenen

Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Ermittlungen aufgenommen worden sind, die noch andauern. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die Entscheidungen des Rechtspflegers im Insolvenzverfahren sind in sachlicher Unabhängigkeit gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes getroffen worden und damit einer Einflussnahme entzogen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.10.2013 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-03767-00

Beverungen
Krankenversicherung

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Angaben der AOK die in Rede stehenden Tests während eines stationären Krankenhausaufenthalts durchgeführt werden konnten. Die Fahrtkosten, für die Frau W. eine Übernahme begehrte, sind demnach nicht angefallen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03796-00

Langenberg
Bauordnung
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen eines Erörterungstermins einen Eindruck von der bestehenden kleinen Schlachtereier des Herrn B. verschafft. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Betrieb den

veterinärmedizinischen Anforderungen entspricht. Die Schlachtereier ist in der Region insbesondere wichtig, um das ordnungsgemäße Schlachten von Schafen sicherzustellen.

Der Schlachtereierbetrieb mit seinen baulichen Anlagen war vom zwischenzeitlich verstorbenen Vater des Herrn B. ohne bauliche Genehmigung errichtet worden. Hiervon hatte Herr B. keine Kenntnis gehabt. Daher begrüßt der Ausschuss ausdrücklich die Bereitschaft des Kreises Gütersloh, Herrn B. die Möglichkeit einzuräumen, prüfen zu lassen, unter welchen Voraussetzungen er in seiner eigenen Person einen landwirtschaftlichen Betrieb (Wanderschäferei) aufbauen kann. Hierzu ist sowohl sachkundige Beratung als auch eine enge Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erforderlich. Der Kreis Gütersloh wird Herrn B. die dafür notwendige Zeit einräumen.

Im Hinblick auf die von Herrn B. gegenwärtig als zweites wirtschaftliches Standbein im Aufbau befindliche Herstellung von Hundefutter geht der Ausschuss mit den Behörden davon aus, dass Herr B. diese Betätigung in ein Gewerbegebiet verlagert. Herr B. hat hierzu auch ausdrücklich seine Bereitschaft bekundet.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-03800-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petent wird in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen medizinisch ausreichend versorgt. Ihm wird empfohlen, den Rat des Anstaltsarztes anzunehmen und sich von ihm auch weiterhin behandeln zu lassen.

Langzeitbesuch wurde inzwischen genehmigt. Im Übrigen ist für Dezember

2013 eine Vollzugsplanfortschreibung vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Petent Vollzugslockerungen erhält.

16-P-2013-03810-00

Duisburg
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit den seit 2010 bestehenden Abrechnungsproblemen bei den Stadtwerken Duisburg auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zum 22.11.2013 noch 208 Altfälle anhängig waren, die manuell abgearbeitet werden.

Darüber hinaus hat er davon Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke zugestanden haben, in der Vergangenheit zu wenig Kulanz gezeigt zu haben. Das Krisenmanagement sei zwischenzeitlich verbessert und es seien zusätzliche Mitarbeiter eingestellt worden. Stundungen und Ratenzahlungen seien individuell vereinbart worden. Zinszahlungen würden nicht erhoben.

Soweit als Grund für die technischen Probleme gesetzliche und technische Anpassungen angeführt worden sind, verweist der Ausschuss darauf, dass diese Probleme auch für kleinere Stadtwerke bestehen, die dies offenbar besser gelöst hatten. Der Ausschuss nimmt allerdings auch zur Kenntnis, dass die hohen Leerstände, eine sehr hohe Zahl von Problemfällen sowie eine hohe Umzugsquote sowie ein möglicherweise fehleranfälliges System von den Stadtwerken als Erklärung für die in der Vergangenheit existierenden Missstände herangezogen wurden.

Der Ausschuss erwartet in Übereinstimmung mit der Landeskartellbehörde, dass die Stadtwerke die technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, damit sich eine derartige Abrechnungspanne nicht wiederholen kann.

Der Ausschuss bittet die Stadtwerke Duisburg um zügige Abwicklung der noch offenen Fälle und bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) zum Ende Februar 2014 um einen schriftlichen Sachstandsbericht.

16-P-2013-03853-00

Ratingen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und über das Verhalten des Petenten im Vollzugsalltag informiert.

Es ist bedauerlich, dass der Petent immer wieder durch Störungen der Anstaltsruhe und Ordnung auffällt und deswegen diszipliniert werden muss.

Es kann ihm nur empfohlen werden, künftig durch Änderung seines Verhaltens an der Erreichung des Vollzugsziels aktiv mitzuarbeiten.

16-P-2013-03857-00

Rhöndorf
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Stand der Diskussion um die Aufteilung der anfallenden Kosten vertraut gemacht und eine Anhörung mit allen beteiligten Parteien durchgeführt. Er dankt allen Teilnehmern dafür, diesen Termin kurzfristig ermöglicht zu haben, und erkennt vor allem ausdrücklich an, dass zahlreiche Akteure unter Hintanstellung ihrer jeweiligen Rechtsauffassung zum Bestehen einer Eintrittspflicht den deutlichen Willen bekundet haben, zu einer dauerhaften Lösung des Steinschlagproblems auch finanziell in erheblichem Umfang beizutragen.

Der Ausschuss gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der zutage getretene politische Wille dazu führen wird, im Wege des durch die Landesregierung

(Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) skizzierten Verfahrens rasch zu einer neuen Vereinbarung zu gelangen, die den Beteiligten zum einen hinreichende Rechts- und Planungssicherheit bietet und zum anderen flexibel genug ist, um den Unwägbarkeiten insbesondere bezüglich der zu erwartenden Kosten Rechnung zu tragen. Für die Übernahme der Koordinierungsfunktion spricht der Ausschuss der Landesregierung ausdrücklich seinen Dank aus.

In Bezug auf die Vorbehalte und Bedenken des Verschönerungsvereins Siebengebirge im Hinblick auf die Übernahme der Trägerschaft für die Sicherungsmaßnahmen sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses auch darüber nachgedacht werden, einen anderen Träger für die Maßnahmen zu suchen.

Der Petitionsausschuss bittet das MKULNV, zeitnah über den weiteren Fortgang zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2013-04005-01

Düsseldorf

Versorgung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau I. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Frau I. kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 15.10.2013 verbleiben.

16-P-2013-04016-00

Recklinghausen

Ordnungswesen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Recklinghausen die Nutzung der Eventhalle durch Ordnungsverfügung vom 17.07.2013 unter Androhung von Zwangsgeld mit Wirkung zum 20.09.2013 untersagt hat.

Die Nutzung der Festhalle für Zwecke der Eventgastronomie ist zum einen formell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung hierfür nicht vorliegt. Zum anderen ist die Nutzung auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung auch nachträglich nicht erteilt werden kann. Dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen. Der Bebauungsplan setzt das Grundstück als Mischgebiet fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung sind u. a. Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Die im vorliegenden Fall betriebene „Eventgastronomie“ geht jedoch über eine Schank- und Speisewirtschaft hinaus, da hier nicht nur eine Bewirtung von Gästen mit Speisen und Getränken stattfindet, sondern auch diskothekenmäßig durchgeführte Musik- und Tanzveranstaltungen und sonstige Unterhaltungsprogramme, die die Merkmale einer Vergnügungsstätte erfüllen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kommt in seinem Beschluss vom 18.09.2013 auch zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Festhalle aufgrund der seit Frühjahr 2013 aufgenommenen Nutzung in Umfang und Zweckbestimmung um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte handelt, die über das zulässige Maß hinausgeht und daher in einem Mischgebiet nicht zulässig ist.

Nach Mitteilung der Stadt Recklinghausen wird die Festhalle nicht mehr genutzt. Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

16-P-2013-04037-00

Neuenrade

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Für die Zahlung der Mehrarbeit hätte zumindest eine Rüge eines Beamten nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.07.2012 als Anspruchsvoraussetzung vorliegen müssen. Diese Rüge ist jedoch durch keinen Beamten erfolgt. Daher sind die Ansprüche aus den Jahren 2001 bis 2006 verjährt.

Im Übrigen ist die Nachzahlung der in der Zeit zwischen 2001 und 2006 geleisteten Überstunden nicht zulässig, da die Stadt Altena als Stärkungspaktgemeinde mit nicht genehmigtem Haushaltssanierungsplan keine freiwilligen Leistungen tätigen kann, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinden sind aber als Dienstherr auch unabhängig von ihrem konkreten Haushaltsstatus nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts innerdienstlich durch das Haushaltsrecht gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

16-P-2013-04067-00

Ennigerloh

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorbringen von Herrn S. war nahezu gleichlautend Gegenstand eines durch ihn im Jahr 2012 gegen den Dienstherrn wegen Mobbingvorwurfs angestrebten Klageverfahrens auf Gewährung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 25.000 Euro.

Dem damaligen Vortrag lag ebenfalls das dem Petition beigefügte „Mobbing-Tagebuch“ zugrunde. Der geltend gemachte Anspruch ist jedoch mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Dortmund vom 15.06.2012 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Soweit Herr S. die Vermittlung in eine Beschäftigung außerhalb des Justizvollzuges anstrebt, bleibt der Ausgang eines durch die Dienstvorgesetzte auf Grundlage des aktuellen amtsärztlichen Gutachtens vom 02.10.2013, wonach die Voraussetzungen dauernder Dienstunfähigkeit für eine Verwendung im Justizvollzug als gegeben anzusehen sind, zu veranlassenden Vermittlungsprüfverfahrens im Projekt „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm über den Ausgang dieses Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-04071-01

Swisttal

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft von Herrn J., seinen Dienst in der allgemeinen Vollzugsverwaltung wieder aufnehmen zu wollen, da er sich hierzu gesundheitlich wieder in der Lage sieht.

Der Ausschuss dankt dem Justizministerium für die Bereitschaft, den Gesundheitszustand des Herrn J. nunmehr durch einen Vollzugsarzt aus Ostwestfalen prüfen lassen zu wollen. Sofern zwischenzeitlich ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen worden ist, ist der Ausschuss zuversichtlich, dass das Justizministerium einen Weg finden wird, diese Verfügung außer Vollzug zu setzen, ohne dass Herrn J. hieraus rechtliche Nachteile entstehen.

Grundsätzlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Dienstherr all seine Bemühungen darauf richten sollte, dass Beamte ihren Dienst versehen und nicht ohne Grund in Ruhestand versetzt werden. Dies gilt auch für schwerbehinderte Bedienstete.

Sofern der Vollzugsarzt Herrn J. für dienstfähig erachtet, würde es der Ausschuss begrüßen, wenn das Justizministerium dafür Sorge trägt, dass Herr J. seinen Dienst in einer anderen Justizvollzugsanstalt als der bisherigen wieder aufnimmt. Hierzu hat Herr J. ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt.

Der Petitionsausschuss bittet das Justizministerium um einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der ärztlichen Begutachtung und über den Fortgang der Angelegenheit.

16-P-2013-04094-00

Gelsenkirchen

Strafvollzug

Der Petent wurde seinem Wunsch entsprechend zu seiner Familie ausgeführt.

Die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen beabsichtigt, ihn bei weiterem positiven Vollzugsverlauf erneut auszuführen und ihm zum Ende der Haftzeit weitere Lockerungen des Vollzugs zu gewähren.

16-P-2013-04111-00

Dortmund

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten und der Rechtslage vertraut gemacht. Er nimmt wahr, dass das Fehlen einer öffentlichen Toilette im Zentrum von Hörde seit vielen Jahren von zahlreichen Bürgern, insbesondere von Senioren, als erhebliches Problem angesehen wird. Die am Phoenix-See befindliche Toilette ist gerade für Senioren vom Hörder Zentrum aus zu Fuß nicht schnell genug zu erreichen. Die Toilette in der Bezirksverwaltungsstelle hingegen ist nur zu den Öffnungszeiten zu benutzen. Gaststätten und Cafés sind nicht zahlreich und teilweise auch nicht barrierefrei.

Der Ausschuss unterstützt daher den Seniorenbeirat in dem Ansinnen, die Bezirksvertretung mit dem Thema zu befassen. Auf Grund der Rechtslage müsste das Vorhaben jedoch ausgeschrieben werden. Eine Ergänzung des Vertragswerks mit den Unternehmen, welche derzeit in Dortmund öffentliche Toiletten betreiben, wäre nicht zulässig. Der Petitionsausschuss weist aber darauf hin, dass auch von der Rechtsprechung die Bereitstellung öffentlicher Toilettenanlagen „zu den Grundaufgaben ... im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge“ gezählt wird (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 07.11.2007, Aktenzeichen I R 52/06).

16-P-2013-04140-00

Hennef

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat sich gegenüber dem Rechtsanwalt des Petenten bereiterklärt, die Duldung des Petenten zunächst um sechs Monate zu verlängern. Ferner soll dem Petenten eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erteilt werden. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und insbesondere die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet ist,

sieht die Ausländerbehörde die Möglichkeit, im Anschluss an die Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe vor diesem Hintergrund als erledigt an.

16-P-2013-04339-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Entscheidung der Stadt Duisburg, die Baumwurzeln zum Schutze des Baumes nicht freizulegen, ohne dass konkrete Schäden am Grundstück oder Haus des Petenten geltend gemacht worden sind, ist nicht zu beanstanden. Eine Freilegung des Wurzelverlaufs würde voraussichtlich den Baum selbst so stark schädigen, dass er ganz entfernt werden müsste. Dies widerspräche seiner Unterschutzstellung durch die städtische Baumschutzsatzung. Für eine Ausnahme müssten vom geschützten Baum direkte oder mittelbare Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Im Bereich des Kellerfundaments/Mauerwerks und der Hausanschlussleitungen sind die Wurzeln inzwischen entfernt und verursachen keine Gefahren. Für eine Gefahr von Schäden am Grundstück bestehen nach dem nur möglichen äußeren Eindruck der Bodenoberfläche ohne Freilegung der Wurzeln keine Anhaltspunkte.

Der im Schreiben der Stadt Duisburg vom 10.06.2013 an den Petenten angekündigte Kontakt der Stadtwerke zum Petenten hinsichtlich einer möglichen überirdischen Prüfung der Gasleitung hat nicht stattgefunden, weil bereits am 13.12.2012 die Örtlichkeit von Mitarbeitern der Wirtschaftsbetriebe Duisburg in Augenschein genommen worden war. Die Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe Duisburg hatten keine Schäden an den Leitungen und am Gebäude des Petenten festgestellt und gesehen, dass die parallel zur Leitung wachsende Wurzel entfernt

worden war. Über dieses Ergebnis haben die Wirtschaftsbetriebe Duisburg das Amt für Umwelt und Grün informiert. In der telefonischen Kontaktaufnahme hat der Petent bestätigt, dass die Wurzeln keine Schäden an dem zu erneuernden Abflussrohr oder am Kellerboden verursacht hätten. Auch im Vorgarten und im Bereich der Zuwegung zum Haus seien keine Schäden sichtbar.

Auch aufgrund der im Straßen- und Wegegesetz verankerten Duldungspflicht der Anlieger gegenüber den Einwirkungen der Bepflanzung von öffentlichen Straßen hat der Petent keinen Anspruch gegen die Stadt Duisburg auf Freilegung oder Beseitigung der Wurzeln, soweit sie weiterhin in sein Grundstück eindringen. Ohne Dokumentation konkreter Gefahren für Schäden an seinem Eigentum kann der Petent auch sein grundsätzlich bestehendes Recht, die eindringenden Wurzeln selbst zu entfernen, nicht ausüben, ohne gegen die Baumschutzsatzung zu verstoßen und sich damit ordnungswidrig zu verhalten.

16-P-2013-04357-01

Rheinbach

Strafvollzug

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-04368-01

Düsseldorf
Bauordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.11.2013 verbleiben.

16-P-2013-04446-01

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 05.11.2013.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04452-00

Wuppertal
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht

nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt hat zu Recht keine Ratenzahlung im Wege eines Vollstreckungsaufschubs gewährt. Eine Stundungsbedürftigkeit konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.09.2013.

16-P-2013-04465-00

Gelsenkirchen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Frau S. zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung (BVO) vom 09.12.2012 wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 u. a. auch § 4 Absatz 1 Nr. 7 BVO geändert. Demnach können zukünftig Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen auch in Einzelfällen oder allgemein in der Anlage 2 zur BVO nicht mehr durch das Finanzministerium für beihilfefähig erklärt werden. Damit sind faktisch alle Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, die nach dem 31.12.2012 beschafft werden, auch im Ausnahmefall von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Insofern konnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung ihrem Beihilfeantrag nur teilweise entsprechen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.10.2013.

16-P-2013-04471-00

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass das Vorgehen der Behörden nicht zu beanstanden ist. Es gibt zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung. Der ergangene Vollstreckungsauftrag ist zu Recht ergangen, da es sich bei der Forderung um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die keine aufschiebende Wirkung hat und unabhängig vom laufenden Gerichtsverfahren zu leisten ist.

Der Petent legte gegen den seit 07.09.2013 rechtskräftigen Bußgeldbescheid verspätet Einspruch ein. Dieser sowie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurden verworfen. Erneute Eingaben des Beschwerdeführers wurden vom Amtsgericht als verspäteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid vom 15.08.2011 ausgelegt.

Da die Angelegenheit derzeit beim Landgericht Düsseldorf anhängig ist, wird der Petent gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2013-04475-00

Münster

Gesundheitswesen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der

Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht. Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher mehrheitlich im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Für eine Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen würde es u. a. bereits an einer Verletzung der Amtspflicht seitens des Amtsträgers mangeln. Zentrales Ziel auch schon des vorherigen Gesetzes ist und war die rauchfreie Gastronomie. Die Einrichtung von Raucherräumen war nie durch das Gesetz vorgeschrieben, sondern eine Wahlmöglichkeit für Gastronomen. Grundsätzlich ist es deshalb unternehmerisches Risiko, Investitionen zu tätigen. Die Parteien, die die Regierung stellen, haben seit Jahren keinen Zweifel daran gelassen, dass ein konsequentes Rauchverbot in der Gastronomie gewollt ist. Wirtinnen und Wirte, die trotzdem in die Einrichtung von Raucherräumen investiert haben, muss deshalb das wirtschaftliche Risiko bewusst gewesen sein. Entschädigungen für derartige Investitionen sind nicht vorgesehen.

16-P-2013-04501-00

Mönchengladbach

OrdnungswidrigkeitenSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt

und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass nach den Vorschriften des Meldegesetzes sich derjenige, der eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden hat. Im vorliegenden Fall erfolgte die Anmeldung annähernd zwei Jahre verspätet. Nach dem Meldegesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die verspätete Anmeldung wird von den Petenten eingeräumt.

Die Ordnungswidrigkeit war nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes auch nicht verjährt, da die Verjährungsfrist von sechs Monaten erst mit Vollendung der Handlung beginnt. Im vorliegenden Fall wird die Ordnungswidrigkeit erst durch die Anmeldung bei der Meldebehörde am 26.04.2012 vollendet. Die Verjährungsfrist beginnt daher am 27.04.2012 und war zum Zeitpunkt des Erlasses der Bußgeldbescheide am 23.08.2012 nicht beendet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Bußgelds waren insoweit erfüllt. Die Höhe des Bußgelds entspricht dem in diesen Fällen üblichen Rahmen. Hinweise auf ein ermessensfehlerhaftes Handeln der Stadt Mönchengladbach sind nicht erkennbar.

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Dies wäre rechtzeitig erfolgt, wenn das Schreiben der Petenten vom 28.08.2012 als Einspruch hätte gewertet werden können. Diese Wertung lassen die Ausführungen in dem genannten Schreiben jedoch nicht zu. Das Schreiben enthält lediglich die Ankündigung, dass die Petenten sich noch äußern wollen. Ob diese Äußerungen dann einen Einspruch zum Gegenstand haben sollen, bleibt offen. Ein Einspruch wird auch nicht vorsorglich eingelegt, verbunden mit dem Hinweis, dass eine Begründung

nachgereicht wird. Vielmehr wird die fristgerechte Zahlung des Bußgelds angekündigt, was die Bereitschaft zur Akzeptanz schlussfolgern lässt. Diese Schlussfolgerung wird letztlich durch die spätere tatsächliche Zahlung bestätigt. Weder aus den schriftlichen Äußerungen, noch aus dem tatsächlichen Verhalten der Petenten konnte daher die Absicht zur Einlegung eines Einspruchs abgeleitet werden. Der Einspruch mit Schreiben vom 23.10.2012 erfolgte daher verspätet und war als unzulässig zu verwerfen.

Dies hat die Stadt Mönchengladbach mit Bescheiden vom 28.01.2013 zutreffend festgestellt. Auch hiergegen hatten die Petenten die Möglichkeit, sich durch Rechtsmittel in Form der Klage zu wenden. Hiervon haben die Petenten keinen Gebrauch gemacht. Die Bescheide sind daher ebenso bestandskräftig.

Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts und die Erhebung der Bußgelder durch die Meldebehörde der Stadt Mönchengladbach sind nicht zu beanstanden.

Bezüglich des Umgangs mit der Beschwerde der Petenten an den Rat der Stadt Mönchengladbach wird deren Vorwurf, es habe anlässlich der Vorbereitung einer Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden eine vorsätzliche Falschinformation gegeben, ausdrücklich zurückgewiesen. Ihre Rechtsauffassung hierzu und zu einem Rederecht im Ausschuss hat die Stadt den Petenten mit Schreiben vom 11. und 24.06.2013 mitgeteilt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04524-00

Duisburg

Hilfe für behinderte Menschen

Die ablehnende Entscheidung erfolgte auf der Basis nicht ausreichend aussagekräftiger neurologischer Berichte. Die Stadt Duisburg ist daher gebeten worden, umgehend eine neurologische Untersuchung des Petenten zu veranlassen und über das Ergebnis einen neuen Bescheid zu erteilen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über das Ergebnis zu unterrichten.

16-P-2013-04526-00

Aachen

Rentenversicherung
Grundsicherung

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine bestandskräftige Forderung gegenüber Frau B. aufgrund zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen, die im Versicherungskonto von Frau B. bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV) vorgemerkt war. Die DRV wurde von der Bundesagentur für Arbeit ermächtigt, diese Forderung mit den zu leistenden Rentenzahlungen zu verrechnen.

Eine Verrechnung der Rente mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen ist bis zur Hälfte der laufenden Geldleistungen zulässig, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird.

Nach § 51 Abs. 2 SGB I trifft den Leistungsberechtigten die Obliegenheit, die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder des SGB XII nachzuweisen, z. B. durch Vorlage einer Bedarfsbescheinigung

des örtlich für diese Leistungen zuständigen Trägers oder durch einen Bescheid über den Bezug solcher Leistungen. Hierüber war Frau B. auch im Rahmen der Anhörung in Kenntnis gesetzt worden. Da ein Nachweis der Hilfebedürftigkeit erst am 31.05.2013 erfolgte, ist die zunächst erfolgte Verrechnung durch die DRV in der Zeit vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 nicht zu beanstanden.

Da Frau B. zwischenzeitlich eine beglaubigte Kopie des Bescheids über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorlegte, hat die DRV zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Verrechnung beendet und ab dem 01.07.2013 die Regelaltersrente wieder in voller Höhe angewiesen.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat die DRV aufgefordert, im Rahmen des § 44 SGB X auch die ab dem 01.01.2013 einbehaltenen Rentenbeträge nachzuzahlen. Bei der Nachzahlung ist jedoch der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers zu beachten, weil dieser in der Zeit vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 aufgrund der geminderten Rente höhere Grundsicherungsleistungen erbracht hat.

Hinsichtlich der von Frau B. bezogenen Grundsicherungsleistungen ist festzustellen, dass bei der Bedarfsberechnung nur das Renteneinkommen berücksichtigt wurde, welches der Petentin zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stand. Die Entscheidung und Vorgehensweise des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04530-00

Duisburg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Staatsanwaltschaften Bielefeld und Duisburg sind mit der Prüfung der von dem Petenten erhobenen Vorwürfe in strafrechtlicher Hinsicht befasst. Hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren hat der Petitionsausschuss von den Ergebnissen der Ermittlungen Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaften haben den Petenten entsprechend beschieden oder werden ihn noch bescheiden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es ergeben sich keine Hinweise auf einen Verstoß der örtlich zuständigen Jugendämter gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben. Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04539-00

Duisburg
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit den seit 2010 bestehenden Abrechnungsproblemen bei den Stadtwerken Duisburg auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zum

22.11.2013 noch 208 Altfälle anhängig waren, die manuell abgearbeitet werden.

Darüber hinaus hat er davon Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke zugestanden haben, in der Vergangenheit zu wenig Kulanz gezeigt zu haben. Das Krisenmanagement sei zwischenzeitlich verbessert und es seien zusätzliche Mitarbeiter eingestellt worden. Stundungen und Ratenzahlungen seien individuell vereinbart worden. Zinszahlungen würden nicht erhoben.

Soweit als Grund für die technischen Probleme gesetzliche und technische Anpassungen angeführt worden sind, verweist der Ausschuss darauf, dass diese Probleme auch für kleinere Stadtwerke bestehen, die dies offenbar besser gelöst hatten. Der Ausschuss nimmt allerdings auch zur Kenntnis, dass die hohen Leerstände, eine sehr hohe Zahl von Problemfällen sowie eine hohe Umzugsquote sowie ein möglicherweise fehleranfälliges System von den Stadtwerken als Erklärung für die in der Vergangenheit existierenden Missstände herangezogen wurden.

Der Ausschuss erwartet in Übereinstimmung mit der Landeskartellbehörde, dass die Stadtwerke die technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen, damit sich eine derartige Abrechnungspanne nicht wiederholen kann.

Der Ausschuss bittet die Stadtwerke Duisburg um zügige Abwicklung der noch offenen Fälle und bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) zum Ende Februar 2014 um einen schriftlichen Sachstandsbericht.

16-P-2013-04540-00

Weitersburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass ein dienstliche Pflichten verletzendes Verhalten weder seitens des Gerichtsvollziehers noch seitens der Direktorin des Amtsgerichts Euskirchen erkennbar ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.11.2013 und der dazugehörigen Anlage wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04545-00

Duisburg

Recht der Tarifbeschäftigten
Schulen

Die Bezirksregierung Düsseldorf wird das befristete Arbeitsverhältnis der Petentin in ein unbefristetes umwandeln. Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2013-04548-00

Warendorf

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Insgesamt ist im vorliegenden Fall durch die von der Stadt Warendorf für Teile ihres Straßennetzes erfolgte differenzierte Vorgehensweise bei der Übertragung der Straßenreinigung bzw. der Winterwartung auf die Straßenanlieger keine Rechtsverletzung erkennbar. Nach den durch die Stadt selbst aufgestellten sachlichen Kriterien ist die Zuordnung des Hauptzuges der Dr.-Hans-Kluck-Straße in

die durch die Stadt zu reinigenden Straßen nicht zu beanstanden, da nach Auskunft der Stadt auf die Dr.-Hans-Kluck-Straße die Kriterien „starke Verschmutzung durch städtische Bäume“ und „Straßenbegleitgrün in größerem Umfang“ zutreffen.

Unabhängig von dem Vorbringen der Petenten hat die Stadt Warendorf im Rahmen der Bearbeitung der Petition die straßenreinigungsrechtliche Erschließung des Grundstücks der Petenten überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei dem Stichweg, an dem das Grundstück der Petenten liegt, um einen selbständigen Stichweg handelt. Die Straßenreinigungspflicht dieses Stichwegs wurde gemäß Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. Das Grundstück der Petenten ist überdies im straßenreinigungsrechtlichen Sinn nicht von der Dr.-Hans-Kluck-Straße erschlossen. Somit besteht keine Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren bezogen auf die Dr.-Hans-Kluck-Straße. Dies berücksichtigend erklärt die Stadt Warendorf, dass sie die Veranlagung sämtlicher Grundstücke an der Dr.-Hans-Kluck-Straße (Hauptzug und Stichwege) überprüfen und gegebenenfalls korrigieren wird.

Zwar wird dem Begehren der Petenten (Übertragung der Straßenreinigungspflicht des Hauptzuges der Dr.-Hans-Kluck-Straße auf die Anlieger) nicht abgeholfen, durch die Feststellungen der Stadt Warendorf im Rahmen des Petitionsverfahrens werden die Petenten jedoch von der Zahlung von Straßenreinigungsgebühren rückwirkend zum 01.01.2013 befreit. Ihrem Anliegen ist damit im Ergebnis entsprochen worden.

16-P-2013-04589-00

Recke

Ausländerrecht

Die Petentin ist durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.04.2012 im Besitz einer bis zum 25.06.2013 befristeten

Aufenthaltserlaubnis. Diese ist in einen Ausweisersatz eingetragen. Die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist möglich. Die Petentin hat davon bislang keinen Gebrauch gemacht.

Da die Petentin bislang keinen gültigen syrischen Pass oder einen Passersatz besitzt, ist sie nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes weiterhin verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Bis heute hat sie dazu keine Dokumente vorgelegt und auch nicht darlegt, warum ihr das nicht zumutbar sein soll. Einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer hat sie daher nicht.

16-P-2013-04596-00

Görlitz

Rentenversicherung

Die Frage der Bewertung der Beschäftigungszeiten in Polen von Herrn S. nach dem Fremdrentengesetz war wiederholt Gegenstand von sozialgerichtlichen Verfahren. Das Landessozialgericht Sachsen hatte mit Urteil vom 11.08.2009 bestätigt, dass die Klage auf eine höhere Leistungsgruppeneinstufung der Tätigkeit als Transportleiter ab dem 01.04.1970 unbegründet und unzulässig sei, weil Herr S. in dem wirksam gewordenen Prozessvergleich vom 22.06.2004 vor dem Sozialgericht Aachen ausdrücklich erklärt hatte, die Leistungsgruppeneinstufung in der jetzt vereinbarten Form zu akzeptieren. Die Revision wurde vom Bundessozialgericht nicht zugelassen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Den erneuten Antrag von Herrn S., seine Leistungsgruppeneinstufung und die Höhe seiner Altersrente nochmals zu prüfen, hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRV) zwischenzeitlich abgelehnt. Hiergegen hat Herr S.

Widerspruch eingelegt. Es bleibt ihm unbenommen, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Soweit sich Herr S. gegen die Absenkung des Zahlbetrags der Altersrente aufgrund seines Verzugs in das Beitrittsgebiet wendet, ist seinem Anliegen zwischenzeitlich entsprochen worden. Die DRV zahlt seine Altersrente rückwirkend ab 01.09.2012 wieder in ungekürzter Höhe.

16-P-2013-04599-00

Dortmund

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04613-00

Otterberg

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die das gerügte Verhalten der Rechtsanwälte betreffenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf wird nach Abschluss des die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen gegen Herrn Rechtsanwalt L. durch die Staatsanwaltschaft Duisburg betreffenden Beschwerdeverfahrens prüfen, ob dessen Verhalten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine schuldhaft Verletzung von Berufspflichten bietet.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf von der Erteilung von Auskünften über ihre

Prüfung des anwaltlichen Verhaltens von Herrn Rechtsanwalt H. an den Petenten abgesehen hat.

Auch hat er sich darüber informiert, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ein berufsrechtliches Fehlverhalten der Rechtsanwälte nicht festgestellt hat.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat im Rahmen der ihr nach § 62 der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragenen Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, die sich darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet sind und die Rechtsanwaltskammer die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt, zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

Die Sachbehandlung durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist nicht zu beanstanden.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Sachbehandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen eine Richterin des Amtsgerichts Duisburg durch den Präsidenten des Landgerichts Duisburg geprüft und zu Maßnahmen keinen Anlass gesehen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2013-04634-00

Willich
Strafvollzug

Frau K. strebt eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Drogentherapie an.

Der Petitionsausschuss hat sich über die aktuelle Vollzugsplanung für die Petentin

unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Beanstandungen.

Mit der Vorbereitung auf die gewünschte Therapiemaßnahme wurde begonnen. Die Petentin muss aktiv an der Aufarbeitung der bei ihr vorhandenen Suchtproblematik mitarbeiten. Dazu sind von ihr mehrere Behandlungsstufen erfolgreich zu durchlaufen, bevor ein Auftrag an die externe Drogenberatung erteilt wird. Im Anschluss an den Behandlungsprozess wird der Anstaltsarzt die notwendigen Dokumente ausfüllen und seine Stellungnahme beibringen.

16-P-2013-04635-00

Herford
Rechtspflege

Bei den Vorwürfen des Petenten gegen den beteiligten Gerichtsvollzieher handelt es sich ausschließlich um Einwendungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, welche nicht im Rahmen der Dienstaufsicht, sondern nur im Rahmen der eingelegten Erinnerung prüfbar sind.

Die Erinnerung des Petenten ist zwischenzeitlich mit Beschluss des Amtsgerichts Herford vom 02.08.2013 zurückgewiesen worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Eine pflichtwidrige Verzögerung des Erinnerungsverfahrens durch den zuständigen Richter konnte nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04639-00

Höxter

Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az.: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04649-00

Ratingen

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und dem Abschluss der mit der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft von der Erteilung

von Bescheiden abgesehen hat, Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die gerichtliche Sachbehandlung im Übrigen ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04652-00

Friedrichskoog

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Auch nach erneuter Überprüfung kann der Petitionsausschuss keinen Hinweis auf einen Verstoß des bisher örtlich zuständigen Jugendamts der Stadt Troisdorf gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben erkennen.

Insbesondere hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass zwischen September 2010 und dem Zeitpunkt der Inobhutnahme der Kinder im März 2012 ausreichend Kontakte bzw. Versuche der Kontaktaufnahme zu Frau K. seitens des Jugendamts stattgefunden haben.

Sofern Frau K. eine Gesetzesänderung im Kinder- und Jugendhilferecht (Achstes Buch des Sozialgesetzbuchs) anregen möchte, wird ihr empfohlen, sich an den Deutschen Bundestag zu wenden.

16-P-2013-04659-00

Kreuzau

Feuerschutzwesen

Der Petent stellt einen Zusammenhang zwischen ehrenamtlicher Arbeit und Gegenleistungen in Form von Geldleistungen her. Dies ist bereits im Ansatz in Frage zu stellen. Ehrenamtliches Engagement zeichnet sich gerade dadurch aus, dass finanzielle Aspekte keine Rolle spielen. Jede ehrenamtliche Tätigkeit basiert gleichermaßen auf dem Gedanken, auf Gegenseitigkeit und in Abhängigkeit von individuellen Interessen und Fähigkeiten Leistungen zu erbringen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Durch Auslagererstattung, Verdienstausfallersatz und andere Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile für den ehrenamtlich Tätigen ergeben. Über diesen Nachteilsausgleich hinausgehende finanzielle Interessen würden dem Grundgedanken des Ehrenamtes zuwiderlaufen.

Der Landtag hat in gesetzlichen Regelungen entschieden, welchen Umfang der Ausgleich der Nachteile für die einzelnen Gruppen des Ehrenamts haben muss. Diese Entscheidungen hat die Verwaltung zugrunde zu legen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Handlungsbedarf im Sinne der Petition.

16-P-2013-04681-00

Paderborn

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums

vom 04.11.2013, der sich der Ausschuss anschließt.

16-P-2013-04684-00

Krefeld

Ausländerrecht

Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Die Ausländerbehörde hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Petent seine gesamte Sozialisation in seinem Heimatland erhalten hat. Zudem ist er nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern bezieht monatlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe, auch im Hinblick auf seine Erkrankung, sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten und wurden im Asylverfahren bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge berücksichtigt. An die Entscheidungen des Bundesamts ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung unanfechtbar ab. Die Klage gegen den Bescheid des Bundesamts nahm der Petent zurück. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Eine amtsärztliche psychiatrische Untersuchung hat Reise- und Flugfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen ergeben. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, das Bundesgebiet auch im Familienverband freiwillig zu verlassen.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-04689-00

Herne
Schulen

Die Regelung zur Erteilung von „Hitzefrei“ (Runderlass des Kultusministeriums vom 22.05.1975) hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der Erlass bietet den Schulleitungen einen hinreichend konkreten Leitfadens und die erforderlichen Handlungsspielräume, um bei hohen Temperaturen sachgemäße und die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Entscheidungen zu treffen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind durch die bestehende Regelung nicht benachteiligt. Vielmehr erfolgt hier eine Gleichstellung mit Gleichaltrigen, die sich nach Abschluss der Sekundarstufe I in einem Ausbildungsverhältnis befinden und bei höheren Temperaturen in der Regel keine Freistellung von der Arbeitstätigkeit erhalten. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Schülerinnen und Schüler gegenüber Auszubildenden besteht nicht.

So sehen die Technischen Regeln (ASR) A 3.5 „Raumtemperatur“ im Sinne der Arbeitsstättenverordnung eine vergleichbare Regelung vor. Diese bestimmt, dass die Raumtemperatur in Arbeitsräumen 26° C nicht überschreiten soll. Im Falle der Überschreitung einer Temperatur von 30° C müssen geeignete Maßnahmen, welche die Beanspruchung

der Beschäftigten reduzieren können, ergriffen werden. Zu nennen wären beispielsweise die Lockerung von Bekleidungsregelungen, die Nutzung von Möglichkeiten zur Arbeitsverlagerung und die Bereitstellung von Trinkwasser. Ein entsprechendes Vorgehen ist auch in der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen zumutbar. So kann der Unterricht in kühleren Unterrichtsräumen fortgesetzt werden. Ebenso kann der Konsum von Erfrischungsgetränken gestattet werden.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass möglicherweise keine optimalen Lernbedingungen erreicht werden können, sieht der Runderlass vor, dass auf eine eventuelle Leistungsminderung der Schülerinnen und Schüler wegen sehr hoher Temperaturen Rücksicht zu nehmen ist und Klassenarbeiten nach Möglichkeit nicht geschrieben werden sollen. Ferner wird den Schutzinteressen der Schülerinnen und Schüler dadurch Rechnung getragen, dass eine hitzebedingte Unterrichtsbefreiung im Einzelfall auch in der Oberstufe gewährt werden kann. So können im Einzelfall auch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, bei denen die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, z .B. Kreislaufbeschwerden und Hitzestau, vom Unterricht befreit werden.

Eine Veranlassung zur Änderung der Erlassregelung besteht daher nicht.

16-P-2013-04695-00

Bad Honnef
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Förderung des Rechtsstreits der Petentin in einer aufsichtsrechtlich zu beanstandenden Weise vernachlässigt oder wesentlich durch Gründe, die nicht in dem Streitstoff selbst liegen, verzögert wurde. Zwischenzeitlich hat das Landgericht entschieden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04696-00

Krefeld

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

In dem Nachlassverfahren des Petenten haben sich keine der Dienstaufsicht zugänglichen Verzögerungen ergeben. Der Petent wurde über die für die Verfahrensdauer ursächlichen Schwierigkeiten bei der Erbenermittlung unterrichtet. Bereits nach derzeitigem Verfahrensstand ist es dem Petenten jedoch unbenommen, einen Erbschein im Umfang seines Erbteils zu beantragen.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung des Nachlassgerichts Einfluss zu nehmen. Der zuständigen Rechtspflegerin ist das Verfahren kraft Gesetzes (§ 9 RPfIG) zur selbständigen, sachlich unabhängigen Bearbeitung übertragen. Ihre Entscheidungen können lediglich im gerichtlichen Instanzenzug überprüft werden.

Der Petent hat nach Prüfung seines aufsichtsrechtlichen Anliegens zwischenzeitlich einen Bescheid des Direktors des Amtsgerichts Krefeld erhalten. Die Justizverwaltung bedauert, dass sich die Prüfung verzögert hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Abschrift der Stellungnahme des Justizministeriums vom 11.10.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Krefeld vom 02.10.2013.

16-P-2013-04697-00

Berlin

Rentenversicherung

Laut Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit hat diese eine bestands- und rechtskräftige Forderung gegenüber Herrn T. aufgrund zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet zu prüfen, ob die Forderung mit der Rente verrechnet werden kann.

Eine Verrechnung der Rente mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen ist bis zur Hälfte der laufenden Geldleistungen zulässig, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wird.

Nach dem bisherigen Ermittlungsstand geht die Deutsche Rentenversicherung Westfalen zutreffend davon aus, dass sich weiterhin ein verrechenbarer Betrag ergibt, weil Herr T. den geforderten Nachweis der Sozialhilfebedürftigkeit bislang nicht in vollem Umfang erbracht hat. Eine abschließende Entscheidung über die Verrechnung ist wegen des anhängigen Widerspruchsverfahrens noch nicht ergangen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf in Berlin ist von der DRV um Übersendung

einer aktuellen Bedarfsberechnung gebeten worden. Das Sozialamt hat daraufhin mitgeteilt, dass weiterhin von monatlich 300 Euro für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung auszugehen sei. Da der Petent in der Vergangenheit dort mehrmals falsche Angaben gemacht habe, müsse er selbst unter Vorlage aktueller Unterlagen die Erstellung einer neuen Bedarfsberechnung beantragen. Für die parlamentarische Überprüfung der Entscheidung ist das Abgeordnetenhaus von Berlin zuständig, dem eine Kopie der Petition überwiesen wird.

16-P-2013-04716-00

Münster

Lehrerzuweisungsverfahren

Gemäß der mit Beschluss vom 18.12.2012 erteilten Empfehlung des Petitionsausschusses wurde das Anliegen des Petenten inzwischen erneut geprüft. Als Ergebnis hat die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) an den Petitionsausschuss die Einschätzung übermittelt, dass es „angesichts der weitreichenden finanziellen Folgen hinsichtlich der späteren Versorgungslasten“ – die auf den Fall des Petenten bezogen konkret dargestellt werden – „nicht zu verantworten“ sei, eine Ausnahme von der Altersgrenze zuzulassen.

Der Petitionsausschuss bedauert dieses Ergebnis, zumal seiner Auffassung nach noch immer nicht angemessen berücksichtigt wurde, dass dem Petenten seinerzeit unstreitig nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit vermittelt wurde, mit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis sei auf Grund einer generell sehr restriktiven Entscheidungspraxis keinesfalls zu rechnen. Eine „Zusage“ hat der Petent von vornherein nicht behauptet und sich nicht darauf berufen.

Der Ausschuss empfindet es zudem als unbefriedigend, dass erst knapp elf Monate nach dem Beschluss des Petitionsausschusses und nach erneuter

Nachfrage durch den Petenten ein neues Prüfergebnis vorgelegt wurde.

16-P-2013-04720-00

Mönchengladbach

Bauordnung

Gemäß den Bestimmungen der Bauordnung ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dem Antragsteller steht danach ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens Hoemenstraße zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses bleibt daher abzuwarten.

Die von den Petenten angeführte Grenzmauer ist die Rückwand der zurzeit auf dem Baugrundstück noch befindlichen Garagen. Diese sollen nach einem bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mönchengladbach vorliegenden Abrissantrag vollständig abgebrochen werden. Da die Mauer nicht unter Denkmalschutz steht, steht auch hier dem Antragsteller insoweit ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Bei den von den Petenten genannten Mammutbäumen handelt es sich um mehrere große Tannen und einen Nadelbaum. Diese Bäume fallen nicht unter die Baumschutzsatzung. Eine Fällgenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben wurde bereits dahingehend umgeplant, dass die Erschließung des Vorhabens ausschließlich über die Hoemenstraße erfolgen soll. Für die Petenten, die auf der Franz-Rixen-Straße wohnen, ist somit

keine veränderte verkehrliche Situation durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04733-00

Würselen
Gesundheitsfürsorge

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich unumstritten. Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit ist daher ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden (Az: 1 BvR 1746/10), dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es verletzt weder die Grundrechte von Rauchern noch die von Gastwirten. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz höher bewertet als die Berufsfreiheit der Gastwirte und die Verhaltensfreiheit der Raucher.

16-P-2013-04744-00

Erkelenz
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Kerpen ist aufgrund der durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

16-P-2013-04750-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

16-P-2013-04755-00

Wuppertal

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bielefeld das Verfahren 126 Js 16/13 eingestellt hat, und davon, dass der Generalstaatsanwalt in Hamm aus Anlass der Petition die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft anhand der Vorgänge geprüft, jedoch keinen Anlass gesehen hat, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen.

Soweit der Petent um Mitteilung bittet, ob einer zivilrechtlichen Klage eine eventuell bereits eingetretene Verjährung entgegenstehen könnte, kann der Petitionsausschuss dem Petenten nicht weiterhelfen.

Rechtsauskünfte dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04782-00

Euskirchen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seinem Wunsch entsprechend am 12.11.2013 in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Euskirchen verlegt wurde.

16-P-2013-04786-00

Neukirchen-Vluyn

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von seinem individuellen Schicksal Kenntnis genommen.

Die Vorschrift des § 117 Absatz 3 Landesbeamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen trägt dem Umstand Rechnung, dass es einem im aktiven Dienst stehenden hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes mit erhöhter Wahrscheinlichkeit nicht möglich ist, seinen anspruchsvollen und körperlich stark fordernden Dienst nach Vollendung des 60. Lebensjahres in einer den Anforderungen entsprechenden Weise auszuüben.

Die Vorschrift stellt hingegen keinen rückwirkenden Bonus für die Tätigkeit vor dem 60. Lebensjahr dar. Es soll verhindert werden, dass Feuerwehrkräfte Dienst tun, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, die ihnen im Fall einer Weiterbeschäftigung über das 60. Lebensjahr hinaus obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Insofern sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04791-00

Mechernich

Rentenversicherung

Im Versicherungskonto der Petentin bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland sind Kindererziehungszeiten für die Erziehung ihrer beiden Kinder Monika und Stefan gespeichert (je Kind 12 Monate).

Die Petentin hat jedoch mit insgesamt 31 Monaten Versicherungszeit die Mindest-Versicherungszeit für eine Rente nicht erfüllt. Sie könnte die an der Wartezeit

fehlenden Beiträge noch nachzahlen und damit einen Rentenanspruch realisieren.

Alternativ käme eine Beitragserstattung in Betracht. Im Rahmen einer Beitragserstattung kann die Petentin jedoch nur ihren Beitragsanteil aus den versicherten Beschäftigungszeiten nach der letzten Beitragserstattung verlangen.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland hat die Petentin zwischenzeitlich ausführlich über ihre Gestaltungsmöglichkeiten beraten.

16-P-2013-04792-00

Herzogenrath

Handwerksrecht

Nachdem das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz zum 01.01.2013 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, ist die Durchführung der regelmäßig anfallenden Schornsteinfegerarbeiten nicht mehr nur allein auf den jeweiligen zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBS) beschränkt. Das bedeutet, dass jeder Schornsteinfegerbetrieb, der die handwerklichen Voraussetzungen erfüllt und mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, die in einem Haus anfallenden Kehr- und/oder Überprüfungsarbeiten ausführen darf, auch wenn er nicht Inhaber eines Kehrbezirks ist. Die Wahl des jeweiligen einschlägigen Betriebs steht den Hauseigentümern frei.

Um einen entsprechenden Betrieb beauftragen zu können, hatte der zuständige bBS den Hauseigentümern seines Kehrbezirks bis Ende 2012 einen Feuerstättenbescheid zukommen lassen. Daraus konnte der Hauseigentümer entnehmen, welche Schornsteinfegerarbeiten in welchem Monat und in welchem zeitlichen Rhythmus durchgeführt werden müssen. Der Petent hat von seinem zuständigen bBS mit Datum vom 09.09.2011 einen Feuerstättenbescheid erhalten, aus dem zu entnehmen ist, dass die in seinem Haus betriebene Gasfeuerstätte alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2011, jeweils im

Monat September zu überprüfen ist. Durchzuführen ist dabei die Überprüfung der Abgasleitung und die Überprüfung des Abgaswegs einschließlich der CO-Messung.

Die von dem bBS bereits im Juli 2013 durchgeführte Teilleistung stellt die Überprüfung der Abgasleitung dar. Abgesehen davon, dass der bBS von dem Hauseigentümer keinen Auftrag zur Durchführung der Arbeit hatte, war diese Arbeit zu dem Zeitpunkt nicht fällig, sondern hätte entsprechend dem vom bBS selbst im Feuerstättenbescheid festgesetzten Termin erst im September 2013 zusammen mit allen weiteren erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden müssen. Dafür hätte dann eine einheitliche Rechnung erstellt werden müssen.

Der bBS teilte mit, dass am 26. September alle in dem Haus des Petenten anfallenden Arbeiten erledigt wurden, die Angelegenheit erörtert und die Rechnung erläutert wurde. Diese Rechnung sei zwischenzeitlich auch vom Petenten bezahlt worden.

Ungeachtet dieser Mitteilung wurde der bBS in einem Gespräch eindringlich darauf hingewiesen, dass er die Durchführung der in einem Haus anfallenden Tätigkeiten einem Hauseigentümer zwar anbieten kann, aber die Beauftragung abzuwarten hat. Bei der Arbeitsausführung ist er strikt an die Fristen, die im Feuerstättenbescheid festgesetzt wurden, gebunden. Der bBS versicherte, dass er sich zukünftig an diese Vorgaben halten werde.

Es ist davon auszugehen, dass der bBS zukünftig ordnungsgemäß verfährt und dem Begehren des Petenten damit Genüge getan wird.

16-P-2013-04794-00

Dorsten

Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04797-00

Otterberg
Industrie- und Handelskammern

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 11.11.2013.

16-P-2013-04802-00

Halbmond
Rentenversicherung

Bei der Überprüfung der Rentenangelegenheit von Herrn F. haben sich keine Beanstandungen ergeben. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV) bei der Rentenberechnung konnte nicht festgestellt werden.

Die Zeit des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft vom 04.02.1941 bis zum 26.11.1945 sind vom Rentenversicherungsträger zutreffend als Ersatzzeit bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, das von Herrn F. geltend gemachte Landjahr nicht als Beitrags- oder Ersatzzeit anzuerkennen, entspricht der hierzu ergangenen Rechtsprechung (vgl. Urteil des LSG Niedersachsen vom 14.09.1990 - L 1 An 90/90, Urteil des BSG vom 27.02.1986 - 1 RA 43/85) und ist nicht zu beanstanden.

Die niedrige Rentenhöhe ist auf die von Herrn F. ab dem 01.01.1974 entrichteten niedrigen freiwilligen Beiträge zurückzuführen.

Ohne Vorlage neuer beweiskräftiger Unterlagen ergeben sich für die DRV derzeit keine Anhaltspunkte für eine erneute Überprüfung des Rentenbescheids nach § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn F. würde der Rentenversicherungsträger jedoch gleichwohl einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erteilen, um den Rechtsweg erneut zu eröffnen.

16-P-2013-04814-00

Wiehl
Straßenbau
Zivilrecht

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erstattung der Umbaukosten seiner Satellitenanlage zu Lasten des Bundesfernstraßenhaushalts. Die Abschattung des Empfangs durch Gerüste an den Brückenpfeilern der Wiehltalbrücke bzw. durch den Einsatz eines beweglichen Brückenwagens stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine positive Beeinträchtigung des Eigentums des Petenten dar, gegen die der Petent einen Abwehranspruch hätte. Folglich muss er die Empfangsstörung dulden, die voraussichtlich mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an der Brücke Ende 2013 wieder behoben sein dürfte.

Auch sind keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Fehlverhalten von Bediensteten des Landesbetriebs Straßenbau NRW ersichtlich, die einen Amtshaftungsanspruch begründen könnten.

16-P-2013-04815-00

Wiehl
Straßenbau
Zivilrecht

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erstattung der Umbaukosten seiner Satellitenanlage zu Lasten des Bundesfernstraßenhaushalts. Die Abschattung des Empfangs durch Gerüste an den Brückenpfeilern der Wiehltalbrücke

bzw. durch den Einsatz eines beweglichen Brückenwagens stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine positive Beeinträchtigung des Eigentums des Petenten dar, gegen die der Petent einen Abwehranspruch hätte. Folglich muss er die Empfangsstörung dulden, die voraussichtlich mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an der Brücke Ende 2013 wieder behoben sein dürfte.

Auch sind keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Fehlverhalten von Bediensteten des Landesbetriebs Straßenbau NRW ersichtlich, die einen Amtshaftungsanspruch begründen könnten.

16-P-2013-04816-00

Wiehl

Straßenbau
Zivilrecht

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erstattung der Umbaukosten seiner Satellitenanlage zu Lasten des Bundesfernstraßenhaushalts. Die Abschattung des Empfangs durch Gerüste an den Brückenpfeilern der Wiehltalbrücke bzw. durch den Einsatz eines beweglichen Brückenwagens stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine positive Beeinträchtigung des Eigentums des Petenten dar, gegen die der Petent einen Abwehranspruch hätte. Folglich muss er die Empfangsstörung dulden, die voraussichtlich mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten an der Brücke Ende 2013 wieder behoben sein dürfte.

Auch sind keine Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Fehlverhalten von Bediensteten des Landesbetriebs Straßenbau NRW ersichtlich, die einen Amtshaftungsanspruch begründen könnten.

16-P-2013-04820-00

Geldern

Rechtspflege
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach es abgelehnt hat, die Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückzustellen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.11.2013 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2013-04825-00

Wegberg

Ausländerrecht

Der Petent und seine Lebensgefährtin reisten am 19.05.2013 illegal in das Bundesgebiet ein. Der Petent ist nach Ablehnung seines unbegründet abgelehnten Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Das noch anhängige Klageverfahren hat in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte das Verwaltungsgericht abgelehnt. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor.

Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung. An die Entscheidung des Bundesamts und des

Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Die Lebensgefährtin des Petenten ist nach abgelehntem Asylfolgeantrag und bereits zwei erfolglosen Asylverfahren 1995 und 1997 ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtig. Bis zur Entscheidung im noch anhängigen Asylverfahren des gemeinsamen Kindes werden der Petent und seine Lebensgefährtin im Bundesgebiet geduldet.

Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen und einer Familientrennung kann dem Petenten bei negativem Ausgang des Asylverfahrens des Kindes nur empfohlen, seiner Ausreiseverpflichtung gemeinsam mit seiner Familie freiwillig gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Mitteln der Rückkehrförderung nachzukommen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04827-00

Pfingsttal
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Das Handeln der vor Ort eingesetzten Polizeivollzugsbeamten ist weder fachlich, noch rechtlich oder taktisch zu beanstanden.

Mit der Änderung der Landesbauordnung vom 21.03.2013 wurde eine gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht in NRW eingeführt. Eine technische Lösung wird

im Gesetz nicht vorgeschrieben, so dass der Mindestschutz mit batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern ausreichend ist. Als Mindestanforderung dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

Die Rauchwarnmelder müssen durch Prüfungen bei einer unabhängigen Prüfstelle verschiedene Eigenschaften nachweisen. Dazu zählen auch die minimalen und maximalen Schallemissionen im Alarmbetrieb. Die Lautstärke im Alarmbetrieb muss so hoch sein, dass auch Personen in der Tiefschlafphase innerhalb einer Wohnung trotz geschlossener Türen zuverlässig geweckt werden. Insofern ist auch eine nächtliche Wahrnehmbarkeit außerhalb der Wohnung zu erwarten. Da ein Fehlalarm seitens des Herstellers nicht gewollt auftritt, kann technisch nicht zwischen einem Alarm im Brandfall, einem Täuschungs- bzw. einem Fehlalarm unterschieden werden. Eine gesetzliche oder normative Initiative der Landesregierung zur Minderung der Schallemissionen von Rauchwarnmeldern kann daher aus den genannten Gründen nicht befürwortet werden. Wie bei allen technischen Geräten kann auch bei Rauchwarnmeldern eine Fehlfunktion, die sich in einem Fehlalarm äußern kann, nicht ausgeschlossen werden. Eigentümer und Betreiber können jedoch selbst die Wahrscheinlichkeit für Fehlfunktionen bzw. Fehlalarme bei sachgemäßem Gebrauch mindern.

16-P-2013-04829-00

Solingen
Straßenverkehr

Die Stadt Solingen plant, den fehlenden Gehweg zwischen der Bausmühlenstraße und dem Anschluss an den vorhandenen Gehweg in Höhe der naturpädagogischen Einrichtung der Petentin baulich herzustellen, die Investitionskosten für den Haushalt 2015 anzumelden und die Maßnahme umzusetzen, sobald die Finanzierung gesichert ist und die

haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen wird dem Anliegen der Petentin entsprochen.

Aufgrund der unauffälligen Unfallsituation und der vorhandenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen - wie Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, Engstellen und Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht - sind weitere straßenverkehrliche Maßnahmen nicht geboten. Eine häufigere Überwachung würde die Akzeptanz des Lkw-Durchfahrtsverbots gleichwohl verbessern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die Stadt Solingen um Realisierung des Gehwegneubaus und den Polizeipräsidenten Wuppertal um häufigere Überwachung des vorhandenen Lkw-Durchfahrtsverbots zu bitten.

16-P-2013-04830-00

Lage

Einkommensteuer

Das Finanzamt Detmold hat bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2012 durch den Petenten nicht seine Beratungs- und Auskunftspflicht verletzt. Die derzeitige Handhabung bei der Annahme von Steuererklärungen mit gewerblichen und selbständigen Einkünften im Finanzamt Detmold entspricht der Gesetzeslage, insbesondere den Anforderungen der Abgabenordnung.

Danach soll die Finanzbehörde die Abgabe von Erklärungen und die Stellung von Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Hiermit sind Erklärungen und Anträge gemeint, die sich bei einem gegebenen Sachverhalt aufdrängen. Im Übrigen ist es Sache des Steuerpflichtigen, sich über die Antragsmöglichkeiten zu unterrichten, gegebenenfalls auch durch Rückfrage

beim Finanzamt. Es ist nicht Aufgabe der Finanzverwaltung zu prüfen, ob der Steuerpflichtige jede sich ihm bietende Möglichkeit, Steuern zu sparen, ausgenutzt hat, und so die Beratung durch steuerberatende Berufe zu ersetzen.

Diese Fürsorgepflicht ist durch das Finanzamt Detmold gegenüber dem Petenten bei der Bearbeitung der Steuererklärungen für die Vorjahre stets intensiv mit einem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand ausgeübt worden. Abweichungen von den erklärten Angaben sind dem Petenten regelmäßig im Steuerbescheid erläutert worden. Dass diese Erläuterungen vom Petenten offensichtlich nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommen worden sind und beanstandete Sachverhalte von dem Petenten in der Folgesteuererklärung erneut steuermindernd geltend gemacht wurden, liegt in der alleinigen Verantwortung des Petenten und ist nicht dem Finanzamt anzulasten.

Die Behauptung des Petenten, er sei allein durch verweigerte Auskünfte des Finanzamts in ein Strafverfahren gedrängt und dadurch genötigt worden, die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen zu müssen, ist unschlüssig. Die Einleitung des Strafverfahrens für den Veranlagungszeitraum 2011 resultierte allein aus der Nichtbeachtung der ausdrücklichen, umfangreichen und konkreten Erläuterungen des Finanzamtes im Einkommensteuerbescheid 2010.

16-P-2013-04842-00

Bochum

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bochum und den Gründen, aus denen die Einstellungsbeschwerde der Petentin vom

18.02.2013 durch Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 08.03.2013 und die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2013 durch Bescheid des Justizministeriums vom 07.08.2013 als unbegründet zurückgewiesen worden ist, Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 31.10.2013 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04843-00

Wuppertal

Einkommensteuer

Seit Juni 2013 werden auf den Internetseiten aller Festsetzungsfinanzämter in NRW Hinweise zu den Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen gegeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Finanzämter regelmäßig erst Anfang März mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr beginnen können, da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 28.02. Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Softwareprobleme lagen nicht vor und waren auch nicht Gegenstand einer Presseerklärung der Finanzverwaltung.

Die Steuererklärung des Petenten ist am 31.05.2013 beim Finanzamt Wuppertal-Elberfeld eingegangen. Die Abgabe erfolgte damit innerhalb der abgabestarken Monate Februar bis Juni. Aufgrund des hohen Erklärungseingangs in diesen Monaten und der Personalbesetzung, die zur Erledigung des Arbeitsvolumens bezogen auf ein

Kalenderjahr ausgerichtet ist, ist eine längere Bearbeitungszeit in diesen Monaten oft unvermeidbar.

Hinsichtlich des vom Petenten bemängelten „Beipackzettels“ handelt es sich um die dem Rückversand der Belege beigefügte Mitteilung, wie die Belege aufzubewahren sind. Gleichzeitig wird hier die Bitte geäußert, von Anfragen zur Bearbeitungszeit möglichst abzusehen. Dieser Hinweis dient dazu, die telefonischen Anfragen zu reduzieren und den Bearbeiterinnen und Bearbeitern die für die Bearbeitung der Erklärungen erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Bearbeitung von Steuererklärungen erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs beim Finanzamt. Eine Unterteilung nach der Schwierigkeit der Fälle erfolgt nicht. Für den Bearbeiter ist es deswegen weder möglich, genau abzuschätzen, wann er eine Steuererklärung mit einem bestimmten Eingangsdatum bearbeiten kann, noch kann er die Bearbeitungsdauer der einzelnen Steuererklärungen beeinflussen. Aus diesem Grund können gegenüber den Steuerpflichtigen keine präzisen Aussagen darüber getroffen werden, wann mit der Erteilung eines Bescheids zu rechnen ist.

Die Steuererklärung des Petenten wurde zwischenzeitlich bearbeitet. Der Einkommensteuerbescheid datiert vom 03.09.2013, so dass sich eine Bearbeitungszeit von etwa drei Monaten ergibt. Somit entspricht die Bearbeitung durch das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld der aktuellen Weisungslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04861-00

Wadersloh

Abschiebehäft

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Eingabe – ohne Vollmacht – zeitlich so knapp vor der Abschiebung erfolgte, dass der Petent

zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Petitionsausschuss am Vormittag des nächsten Arbeitstags laut Auskunft der Justizvollzugsanstalt Büren bereits zum Flughafen unterwegs war.

Der Ausschuss hat sich sodann im Nachhinein mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und dabei keinen Anhaltspunkt für Kritik am Verhalten der Ausländerbehörde gefunden.

Da auch auf Aufforderung hin keine Vollmacht vorgelegt wurde, kann aus Datenschutzgründen über die näheren Ergebnisse der Prüfung keine Mitteilung gemacht werden.

16-P-2013-04865-00

Hürth

Recht der Tarifbeschäftigten

Nach Prüfung der von Frau E. vorgelegten Bewerbungsunterlagen durch die Bezirksregierung werden die Voraussetzungen für eine zulässige Bewerbung nicht erfüllt, da die dafür erforderliche dreijährige hauptberufliche Tätigkeit von ihr nicht nachgewiesen wird.

Die Tätigkeit als Beiköchin bei der Kaufhof AG konnte von der Bezirksregierung nicht als hauptberufliche förderliche Tätigkeit, die der geforderten Ausbildung als Ökotrophologin entspricht, gewertet werden. Diese Auffassung wird geteilt, da Ökotrophologinnen und Ökotrophologen entsprechend ihrer Ausbildung in Bereichen wie z. B. der Leitung von Großhaushalten (wie Kantinen, Krankenhäusern oder Heimen, in der Personalentwicklung, im Hauswirtschaftsmanagement, in Verbraucherberatungsstellen usw.) tätig sind.

Inwieweit die Tätigkeit als Wirtschafterin in der Kantine des DPD als hauptberufliche förderliche Tätigkeit gewertet werden kann, die der geforderten Ausbildung als Ökotrophologin entspricht, ist hier nicht entscheidungsrelevant, da diese Tätigkeit lediglich für die Dauer von elf Monaten ausgeübt wurde.

Da die Tätigkeitsnachweise der Zeiträume aus dem Jahr 1993 und 1998 bis 2001 nicht ausreichen, empfiehlt der Petitionsausschuss Frau E., bei weiteren Bewerbungen gegebenenfalls zusätzliche, aktuellere Nachweise über ihre Tätigkeit als Ökotrophologin beizufügen.

Frau E. gibt in ihrer Petition an, über fünf Jahre die Leitung einer Hauswirtschaft übernommen zu haben. Dazu fehlen jedoch in ihren Bewerbungsunterlagen für die ausgeschriebene Stelle Nachweise über diese nach ihren Angaben ausgeübte „leitende“ Tätigkeit.

Das Einstellungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04867-00

Wadersloh

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Eingabe – ohne Vollmacht – zeitlich so knapp vor der Abschiebung erfolgte, dass der Petent zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Petitionsausschuss am Vormittag des nächsten Arbeitstags laut Auskunft der Justizvollzugsanstalt Büren bereits zum Flughafen unterwegs war.

Der Ausschuss hat sich sodann im Nachhinein mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und dabei keinen Anhaltspunkt für Kritik am Verhalten der Ausländerbehörde gefunden.

Da auch auf Aufforderung hin keine Vollmacht vorgelegt wurde, kann aus Datenschutzgründen über die näheren Ergebnisse der Prüfung keine Mitteilung gemacht werden.

16-P-2013-04869-00

Köln

Arbeitsrecht

Dem Wunsch des Petenten, die im Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) geregelte

Entfernungsbegrenzung zu erweitern oder abzuschaffen, kann nicht entsprochen werden.

Eine Ausweitung dieser Regelung würde zu einer unververtretbaren Belastung der nordrhein-westfälischen Unternehmen führen und wird daher abgelehnt. Ebenso kann von Amts wegen keine Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen nach dem AWbG erfolgen, da hierfür ein Antragsverfahren und die Einhaltung der in §§ 9 bis 11 AWbG genannten Qualitätskriterien (u. a. der Nachweis eines vom Ministerium anerkannten Gütesiegels) gesetzlich vorgeschrieben ist.

16-P-2013-04874-00

Oberhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Krefeld nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld in dem Verfahren 15 UJs 63/13 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen und den Petenten entsprechend beschieden hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.11.2013 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04883-00

Kempen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Krefeld die Verfahren 5 Js 572/89 und 5 Js 312/91 eingestellt und den vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzanspruch zurückgewiesen hat. Darüber hinaus hat er davon Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und der Landesregierung (Justizministerium) zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Vorsitzende des Ersten Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf über das Vorbringen des Petenten unterrichtet ist. Dem Anliegen des Petenten ist insoweit entsprochen.

16-P-2013-04902-00

Lübbecke
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat in zutreffender Weise bei der Beihilfefestsetzung die Höchstbeträge gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 10 Beihilfenverordnung (BVO) in Verbindung mit Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO berücksichtigt.

Für Hörgeräte sind in der BVO die Höchstbeträge in Höhe von 1400 Euro je Ohr festgesetzt worden. Eine ausreichende medizinische Versorgung mit Hörhilfen ohne weitere private Zuzahlung ist dadurch sichergestellt. Mehrkosten für teurere Hörgeräte jenseits der beihilferechtlichen

Höchstbetragsregelung sind daher von Herrn W. selber zu tragen.

Die Entscheidung des LBV ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie dies auch durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen in dieser Sache bestätigt wurde.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2013-04904-00

Bad Marienberg

Polizei

Der Petent wurde am 06.08.2013 als Führer eines Pkw aufgrund überhöhter Geschwindigkeit angehalten. Ihm wurde ein Verwarnungsgeld angeboten und ein Zahlschein (Überweisungsträger) ausgehändigt. Mit Schreiben vom 07.08.2013 legte er Einspruch gegen die Verwarnung ein. Als Begründung für seinen Einspruch führte er im Wesentlichen an, dass er das Verkehrszeichen 274 (30 km/h) aufgrund davor stehender Sträucher nicht sehen konnte.

Bei einer Überprüfung der Örtlichkeit wurde festgestellt, dass tatsächlich ein Verkehrszeichen 274 (30 km/h) durch Sträucher verdeckt und nicht zu erkennen war. Im Streckenverlauf der Straße an den Zwölf Morgen stehen jedoch insgesamt vier Verkehrszeichen 274 (30 km/h) und an zwei Stellen ist zusätzlich die Zahl 30 als Fahrbahnmarkierung aufgebracht. Der Petent hatte also zum Zeitpunkt der Messung bereits drei Verkehrszeichen und die beiden Fahrbahnmarkierungen passiert.

Die Geschwindigkeitsmessung sowie die Ahndung der Geschwindigkeitsüberschreitung des Petenten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es gibt nach Überprüfung

der Sach- und Rechtslage zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

16-P-2013-04932-00

Herne

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss sieht ohne konkrete Angaben zur Person des Petenten von der Prüfung ab.

16-P-2013-04934-00

Fröndenberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-04946-00

Neunkirchen-Seelscheid

Bodenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund der erneuten Petition nochmals mit dem Vorbringen des Petenten befasst. Es hat sich herausgestellt, dass es aufgrund der Sach- und Rechtslage bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.05.2008 zur Petition Nr. 14-P-2007-06010-01 verbleiben muss. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.10.2013.

16-P-2013-04949-00
Rheda-Wiedenbrück
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadenstelle bei dem Landgericht Münster mit Entschließung vom 28.08.2013 und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Prüfung der Gnadenfrage an Hand der Vorgänge die Erteilung eines Gnadenerweises abgelehnt haben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04956-00
Siegen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Hinblick auf die Gesamtbetrachtung des dienstlichen Einsatzes schwerbehinderter Polizeivollzugsbeamter sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.10.2013.

16-P-2013-04988-00
Wuppertal
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Berechnung der Beiträge nicht zu

beanstanden ist. Die AOK Rheinland/Hamburg hat die hier einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften korrekt angewandt.

Die gesetzlich definierte Vergleichbarkeit von Versorgungsbezügen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht sich ausschließlich auf die Funktion als beitragspflichtige Einnahme. Im Übrigen sind die sich aus dem jeweiligen Bezug der Leistungen für die Versicherungspflicht ergebenden Konsequenzen nicht vergleichbar.

16-P-2013-04999-00
Gelsenkirchen
Strafvollzug

Vollzugslockerungen können nur gewährt werden, wenn die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen feststellt, dass beim Petenten eine Aufarbeitung seiner Gewalt- und seiner Sexualproblematik stattgefunden hat.

Ob der Petent Ausgang oder Urlaub erhalten kann, wird von seinem Verhalten innerhalb der Gruppenarbeit und gegenüber den Fachdiensten abhängig sein.

16-P-2013-05010-00
Holzwickede
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn Sch. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr Sch. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05018-00

Dortmund

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05036-00

Köln

Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) regelt, dass Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, B, L und T an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen müssen. Fahrerlaubnisbewerber für die Klassen C und O müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Nach der FeV ersetzt eine Ausbildung in Erster Hilfe eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen nach der FeV der amtlichen Anerkennung. Danach gelten der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst als amtlich anerkannt.

Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen wird in der FeV geregelt, dass als Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und einer Ausbildung in Erster Hilfe auch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Abschluss in verschiedenen medizinisch geprägten Ausbildungsberufen anerkannt werden.

Soweit der Petent anstrebt, dass die Berufsausbildung zum Lokführer und damit der Erwerb des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins einem der in der FeV genannten medizinischen Berufe gleichgestellt wird, könnte dies nur über eine Rechtsänderung erfolgen, die in der Zuständigkeit des

Bundesverordnungsgebers liegt. Nordrhein-Westfalen würde einer solchen Gesetzesänderung eher kritisch gegenüberstehen, da die Formulierung der FeV ausschließlich auf medizinisch geprägte Berufe ausgerichtet ist.

Sollte im Rahmen des Erwerbs des Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins ein Erste-Hilfe-Kurs bei einer nach den Vorschriften der FeV anerkannten Organisation durchgeführt worden sein, bestehen keine Bedenken, den entsprechenden Nachweis anzuerkennen.

Der Wunsch des Petenten scheint jedoch wenig praxisrelevant, da insbesondere Ersterwerber von Fahrerlaubnissen der Klasse B aufgrund ihres Alters noch keine Ausbildung als Lokführer abgeschlossen haben können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-05042-00

Unna

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05043-00

Dortmund

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05065-00

Werne

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05069-00

Ingolstadt

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage eingehend informiert. Nach Abschluss der Prüfung wird keine Veranlassung gesehen, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu empfehlen.

Entgegen der Annahme des Petenten wird der Internetauftritt der Polizei NRW ausschließlich auf Servern in europäischen Rechenzentren der Firma Microsoft, und zwar an den Standorten Dublin und Amsterdam gehostet.

Unabhängig von der Frage des Standorts des Hostings der Daten, welche über PoICMS verarbeitet und bereitgestellt werden, sind diese bewusst zur Veröffentlichung und zum weltweiten Zugriff über das Internet bestimmt. Fachportale mit personenbezogenen

Informationen, wie z. B. das Online-Bewerbungsverfahren, werden weiterhin beim Landesbetrieb IT.NRW betrieben.

Ziel des Internetauftritts der Polizei NRW ist es, gerade einen möglichst großen Adressatenkreis zu erreichen und bei besonderen Lastspitzen aufgrund von einem sehr hohen Medieninteresse zu wirtschaftlich vertretbaren Aufwänden eine hohe Verfügbarkeit zu erzielen.

Unter diesen Aspekten und der Tatsache, dass hier keinerlei der Vertraulichkeit unterliegende polizeiliche Informationen hinterlegt sind, ist eine vom Petenten angeführte Spionagegefahr nicht zu erkennen.

16-P-2013-05094-00

Kamen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05119-00

Schwerte

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn P. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05137-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichten lassen. Er sieht keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-05138-00

Egg
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass das Anliegen des Petenten grundsätzlich zu unterstützen ist, auch wenn es keine neuen Ideen enthält. In den Energiespar-Hinweisen NRW - Energieeffizientes Betreiben und Nutzen von Gebäuden des Landes NRW - hat das für Bauangelegenheiten zuständige Ministerium bereits im Runderlass vom 11.11.2009 Regeln zusammengestellt, die weit über die Vorschläge des Petenten hinausgehen.

Die Energiespar-Hinweise beschreiben die Optimierung des Anlagenbetriebs wie folgt: Um die technischen Anlagen entsprechend den Nutzungsbedingungen optimal einzustellen, ist ein Energiemonitoring durchzuführen. Dies gilt vor allem für Neubaumaßnahmen und für Baumaßnahmen im Bestand, die den Energieverbrauch wesentlich beeinflussen. Dabei sind die vorgenommenen Einstellungen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Anhand der Verbrauchsdaten soll die für den Betrieb zuständige Stelle die Betriebsparameter der technischen Anlagen nach energieeffizienten Erfordernissen optimieren.

Somit sieht der Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2013-05188-00

Bergkamen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05223-00

Bochum
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05246-00

Menden
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn L. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.10.2013.

16-P-2013-05304-00

Rheinbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05307-00

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den Vollzugsverlauf des Petenten unterrichtet. In der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen entwickelt er sich positiv. Die weitere Vollzugsplanung bleibt abzuwarten.

16-P-2013-05393-00

Werne
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), Maßnahmen zu empfehlen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 06.11.2013.

16-P-2013-05441-00

Porta Westfalica

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05446-00

Menden
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05460-00

Münster
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05482-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05509-00

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zur Kenntnis genommen und beraten. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2013-05542-00

Dortmund
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Die Erwartungen von Herrn K. können nicht erfüllt werden, da nicht zu erkennen ist, dass an den Vorgängen, die er schildert, eine der Kontrolle des Landtags unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt ist.

16-P-2013-05579-00

Schwerte
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05602-00

Lengerich

Rundfunk und Fernsehen

Frau S. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie nur ein Radio besitzt. Sie möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau S. zu entsprechen. Seit diesem Jahr gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

16-P-2013-05625-00

Lünen

Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher mehrheitlich im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-05628-00

Meerbusch

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht mangels Sinnzusammenhangs von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2013-05645-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05647-00

Essen

Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05653-00

Bocholt

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05659-00

Bochum

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05661-00

Andisleben

Beamtenrecht

Die Petition wurde dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05663-00

Schwelm

Zivilrecht

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-05665-00

Neunkirchen-Seelscheid

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05667-00

Berlin

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn R. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

Den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags gemäß wird mangels eines Sinnzusammenhangs der Petition von weiteren Maßnahmen abgesehen.

16-P-2013-05670-00

Remscheid

RechtspflegePolizeiGesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn A. zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05679-00

Duisburg

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05682-00

Monheim
Rechtspflege
Rechtsberatung

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05683-00

Düsseldorf
Zivilrecht
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes

gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05688-00

Langenfeld
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05706-00

Wuppertal
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05731-00

Bonn

Zivilrecht

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-05740-00

Köln

Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2013-05742-00

Alsdorf

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-05744-00

Berlin

Verfassungsrecht

Eine Partei kann nicht wie ein Verein durch Verbotsverfügung des zuständigen Bundesinnenministers oder Landesinnenministers verboten werden; dies kann nur das Bundesverfassungsgericht durch Urteil tun (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG).

Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung sind als einzige Verfassungsorgane berechtigt, einen entsprechenden Antrag auf den Ausspruch eines Parteiverbots zu stellen. Nur bei einer Partei, deren Organisation sich auf das Gebiet eines (Bundes-)Landes beschränkt, ist auch die Landesregierung des betreffenden Landes antragsbefugt (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Die Entscheidung, ob ein Verbotsantrag gestellt werden soll, liegt im (politischen) Ermessen der Antragsberechtigten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05755-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05762-00

Monheim
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.